

KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Schlussbericht
über die Prüfung
des

**Jahresabschlusses
des
Landkreises Ahrweiler
zum 31.12.2021**

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der
Kreisverwaltung Ahrweiler

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Tabellen im Bericht	II
Abbildungen im Bericht	II
1. Prüfungsauftrag	3
1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
2. Einzelfeststellungen	4
2.1 Jahresabschluss	4
2.1.1 Ergebnisrechnung	4
2.1.2 Finanzrechnung	7
2.1.3 Teilrechnungen und ins Haushaltsfolgejahr übertragene Ermächtigungen	9
2.1.4 Haushaltsausgleich	10
2.1.5 Bilanz	12
2.1.5.1 Allgemeines	12
2.1.5.2 Inventarprüfung	12
2.1.5.3 Anlagevermögen	13
2.1.5.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	13
2.1.5.3.2 Sachanlagen	14
2.1.5.3.3 Finanzanlagen	16
2.1.5.4 Umlaufvermögen	18
2.1.5.4.1 Vorräte	19
2.1.5.4.2 Forderungen	19
2.1.5.4.2.1 Wertberichtigungen	21
2.1.5.4.2.2 Forderungen gegenüber Eigenbetrieben aus der Gewährung von Liquiditätsdarlehen	22
2.1.5.4.2.3 Vorschussgelder Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz	24
2.1.5.4.3 Liquide Mittel	26
2.1.5.4.3.1 Sicherstellung der Liquidität	27
2.1.5.4.3.2 Kosten des Geldverkehrs	28
2.1.5.5 Rechnungsabgrenzungsposten	28
2.1.5.6 Sonderposten	29
2.1.5.7 Rückstellungen	31
2.1.5.8 Verbindlichkeiten	35
2.1.5.8.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36
2.1.5.8.2 Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen	36
2.1.5.8.3 Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern	38
2.1.6 Anhang und Anlagen	40
2.1.7 Kassenprüfung und Kassensicherheit	41
3. Zusammenfassung	43
3.1 Ergebnis der Prüfung	43
3.2 Abschließende Bewertung	45

4. Anlagen	47
Anlage 1 – Bilanz	47
Anlage 2 – Vorgelegte Ergebnisrechnung	49
Anlage 3 – Vorgelegte Finanzrechnung	50

Tabellen im Bericht

Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisrechnung	5
Tabelle 2: Ergebnisrechnung, Abweichungen zur Planung	6
Tabelle 3: Finanzrechnung, Vergleich Plan und Ist	8
Tabelle 4: Haushaltsausgleich	11
Tabelle 5: Immaterielle Vermögensgegenstände	14
Tabelle 6: Entwicklung der Finanzanlagen	17
Tabelle 7: Entwicklung der Wertberichtigungen	21
Tabelle 8: Vorschüsse	24
Tabelle 9: Entwicklung der liquiden Mittel	26
Tabelle 10: Entwicklung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	28
Tabelle 11: Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten	29
Tabelle 12: Entwicklung der Sonderposten	30
Tabelle 13: Rückstellungen	34
Tabelle 14: Verwahrgelder	38
Tabelle 15: Bilanz nach Posten	44
Tabelle 16: Veränderung der Aktiva	44
Tabelle 17: Veränderung der Passiva	44

Abbildungen im Bericht

Abb. 1: Entwicklung der Ergebnisrechnung	5
Abb. 1: Entwicklung des Eigenkapitals	11
Abb. 2: Entwicklung des Anlagevermögens	13
Abb. 3: Entwicklung des Umlaufvermögens	18
Abb. 4: Entwicklung der Forderungen	20
Abb. 5: Veränderung der liquiden Mittel	26
Abb. 6: Entwicklung der Verbindlichkeiten	35
Abb. 7: Entwicklung der Investitionsdarlehen	37

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Landkreises Ahrweiler und die beigefügten Anlagen zu prüfen und dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Abschluss seiner Prüfungen einen Prüfungsbericht vorzulegen (siehe § 112 und § 113 GemO). Prüfer waren Frau Juchem und Herr Faßbender.

Mit diesem Prüfungsbericht wird über das Ergebnis der Prüfung informiert. Die Landrätin hatte Gelegenheit, zu diesem Bericht Stellung zu nehmen.

1.1 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat den von der Verwaltung am 05.06.2023 aufgestellten Jahresabschluss des Landkreises Ahrweiler geprüft. Die Verwaltung hat im Rahmen der Prüfung Korrekturen vorgenommen und diese dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 09.10.2023 vorgelegt. Die Vollständigkeitserklärung haben die Landrätin und der Leiter der Abt. 1.5 Finanzen abgegeben.

Gegenstand der Prüfung war, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss beachtet worden sind.¹ Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betrafen, nicht Gegenstand der Prüfung. In diesem Bericht sind entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit die erheblichen Feststellungen aufgeführt.²

Der Jahresabschluss 2021 ist maßgeblich durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 und deren Folgen geprägt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Teilhaushalt 6 „Sicherheit“, Leistung 12805 „Zivil- und Katastrophenschutz“ im Rahmen der Belegprüfung besonders geprüft. Der Kreistag hat zusätzlich externe Gutachter beauftragt, Themenkomplexe im Zusammenhang mit der Tätigkeit fluthilfebeteiligter Organisationen zu untersuchen. Aufgrund der reduzierten Personalressource des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamts seit März 2022, war die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf wesentliche Stichproben zu beschränken.³ Die stichprobengestützte Prüfung schloss Nachweise für Angaben im Jahresabschluss ein.⁴

¹ Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses gelten gem. § 57 LKO die §§ 78 bis 115 GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, vorliegend insbesondere § 113 Abs. 1 u. 2 GemO.

² Die Wesentlichkeit bemisst sich nach der relativen Bedeutung z.B. Betrag u. der Wertigkeit für den Bericht. **Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren, die nicht ausgeräumt sind, werden immer als wesentlich betrachtet.**

³ Vgl. § 112 Abs. 4 GemO.

⁴ Z. B. Rechnungen, Belege, Anordnungen, Saldenmitteilungen der Banken.

Die vorgelegte Ergebnis- und die Finanzrechnung sowie die Bilanz werden in gekürzter Form als Anlagen zu diesem Bericht dargestellt (Anlage 1 – vorgelegte Bilanz, Anlage 2 – vorgelegte Ergebnisrechnung, Anlage 3 – vorgelegte Finanzrechnung).

2. Einzelfeststellungen

2.1 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2021 war bis zum 30.06.2022 aufzustellen (siehe § 108 Abs. 1 u. 4, § 95 Abs. 5 GemO). Er wurde aufgrund der Flutkatastrophe im Juli 2021 sowie der damit verbundenen außergewöhnlichen Belastung der Verwaltung am 05.06.2023 aufgestellt. Erforderliche Korrekturen wurden dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 09.10.2023 vorgelegt.

Der Jahresabschluss 2021 war vollständig, denn er enthielt die im § 108 Abs. 2 GemO aufgeführten Bestandteile sowie die nach § 108 Abs. 3 GemO dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen.

2.1.1 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (siehe § 44 Abs. 1 GemHVO). Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung müssen in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein (siehe § 18 Abs. 1 u. 2 GemHVO). Den Ergebnissen sind die Ansätze des Haushaltsjahres sowie die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres gegenüber zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Teilergebnisrechnungen (siehe § 46 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung fasst alle Aufwendungen und Erträge aus den einzelnen (produktorientierten) Teilergebnisrechnungen des Landkreises zusammen.

Nach der Haushaltsplanung wurde im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von rd. 1,35 Mio. € gerechnet. Das vorgelegte Ergebnis verschlechterte sich gegenüber der Planung um rd. 40,5 Mio. €. Die Ergebnisrechnung wies zum Jahresabschluss einen Fehlbetrag i. H. v. rd. -39,15 Mio. € (E23) aus (siehe Tabelle 1 Zusammenfassung Ergebnisrechnung).

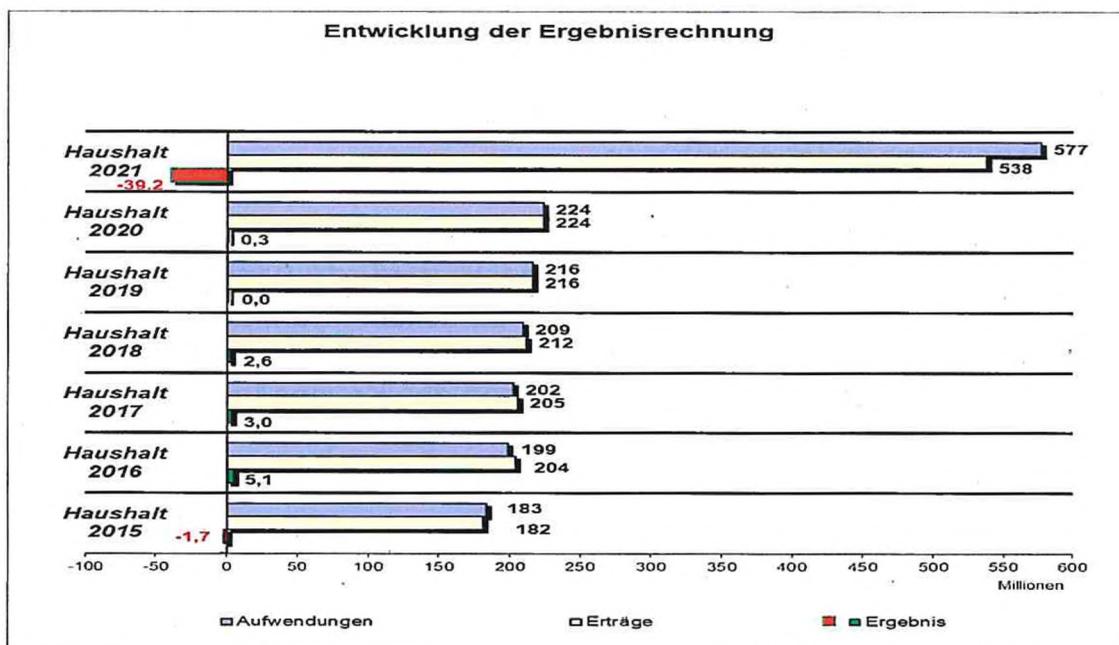


Abb. 1: Entwicklung der Ergebnisrechnung

Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen:

Posten Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung		Haushaltsplan	Ergebnisrechnung	Abweichung
Erträge				
E 8	Summe der laufenden <u>Erträge</u> aus Verwaltungstätigkeit	226.400.396	537.632.153	+311.231.757
E 17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	68.854	73.415	+4.561
	Erträge insgesamt	226.469.250	537.705.568	+311.236.318
Aufwendungen				
	Summe der laufenden <u>Aufwendungen</u> aus			
E 15	Verwaltungstätigkeit	224.699.655	576.431.202	+351.731.547
E 18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	419.742	424.761	+5.019
	Aufwendungen insgesamt	225.119.397	576.855.963	+351.736.566
E 23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	1.349.853	-39.150.395	-40.500.248

Beträge auf € gerundet

Die Nummerierung bezieht sich auf die zu § 44 GemHVO vorgeschriebene Gliederung der Ergebnisrechnung

Tabelle 1: Zusammenfassung Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die wesentlichsten Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung hauptsächlich flutbedingt in den Teilhaushalten 2 „Finanzen“ und 6 „Sicherheit“ mit der Leistung „Zivil- und Katastrophenschutz“ eingetreten.

So war im Teilhaushalt „**Finanzen**“ ein Fehlbetrag i. H. v. rd. -0,65 Mio. € geplant; eingetreten ist ein Fehlbetrag i. H. v. rd. -15,9 Mio. €.

Der Fehlbetrag ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Teile des Kreisvermögens im rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb „Schul- und Gebäudemanagement“ (ESG) als Sondervermögen des Kreises⁵ geführt werden und Flutschäden – insbesondere am Schulvermögen – dort zu außerplanmäßigen Abschreibungen und damit zu einer Eigenkapitalminderung (beim ESG)⁶ zum Bilanzstichtag 31.12.2021 geführt haben.

Die Eigenkapitalminderung beim ESG führt in der Ergebnisrechnung des Landkreises zu Abschreibungen i. H. v. rd. 15,1 Mio. € am Finanzanlagevermögen ESG. Der Abschreibungsaufwand wurde am 20.09.2023 gebucht. Auf die Ausführungen zu Nr. 2.1.5.3.3 des Berichts wird hingewiesen.

Im Teilhaushalt 6 „**Sicherheit**“ war ein Fehlbetrag i. H. v. rd. -1,3 Mio. € geplant; eingetreten ist hauptsächlich flutbedingt ein Fehlbetrag i. H. v. rd. -24,7 Mio. €.

Übersicht über die Ergebnisse in den Teilhaushalten:

Teilhaushalt	Haushalts- ansatz	Ergebnis- rechnung	Abweichung
1 Steuerung und Personal	-14.893.225,00	-16.217.627,81	-1.324.402,81
2 Finanzen	-649.174,00	-15.885.005,51	-15.235.831,51
3 Recht und Prüfung	-544.938,00	-605.572,78	-60.634,78
4 Ordnung und Verkehr	-405.300,00	-87.150,30	+318.149,70
5 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	-800.033,00	-619.345,98	+180.687,02
6 Sicherheit	-1.253.174,00	-24.696.312,74	-23.443.138,74
7 Schulen und Kultur	-20.261.570,00	-19.488.442,48	+773.127,52
8 Soziale Hilfen	-28.501.472,00	-27.685.827,74	+815.644,26
9 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-37.794.731,00	-40.480.223,16	-2.685.492,16
10 Gesundheit und Sport	-1.666.647,00	-1.573.552,58	+93.094,42
11 Räumliche Planung und Entwicklung	-732.411,00	-683.234,35	+49.176,65
12 Bauen und Wohnen	-603.715,00	-1.837.044,65	-1.233.329,65
13 Kreisstraßen und öffentlicher Personennahverkehr	-1.910.102,00	-1.259.772,11	+650.329,89
14 Umwelt und Natur	-887.887,00	-915.998,91	-28.111,91
15 Wirtschafts- und Tourismusförderung	-482.381,00	-429.194,12	+53.186,88
16 Zentrale Finanzleistungen	112.736.613,00	113.313.910,37	+577.297,37
Gesamtergebnis	1.349.853,00	-39.150.394,85	-40.500.247,85

Angaben in €

Tabelle 2: Ergebnisrechnung, Abweichungen zur Planung

⁵ So z. B. die kreiseigenen Schulgebäude, Geräte und Ausstattungsgegenstände etc.

⁶ Vgl. Jahresabschluss und Lagebericht 2021 ESG.

Weiter wurde geprüft, ob

- die Summen der Teilergebnisrechnungen mit der Summe der Ergebnisrechnung übereinstimmen,
- die Buchungen den richtigen Buchungsstellen zugeordnet waren,
- die Buchungen belegt waren.

Die Prüfung der Ergebnisrechnung führte hinsichtlich der Verbuchung der an den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler“ (AWB) gewährten Kredite – zu dessen Liquiditätssicherung nach der Flutkatastrophe – zu Feststellungen. Diese wirken sich jedoch nicht auf den Fehlbetrag der Ergebnisrechnung aus. Auf die Ausführungen zu Nr. 2.1.5.4.2.2 des Berichts wird hingewiesen.

Im Übrigen wurden die Gründe für die Abweichungen von der Haushaltsplanung von der Verwaltung im Rechenschaftsbericht erläutert.⁷ Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

2.1.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen (siehe § 45 GemHVO). Dies gilt auch für die Teilfinanzrechnungen (siehe § 46 GemHVO). Der Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung müssen in Ein- und Auszahlungen ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zur Deckung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ausreichen muss (siehe § 18 Abs. 1 u. 2 GemHVO).

Den Ergebnissen werden die Ansätze des Haushaltsjahres und die Ergebnisse des Haushaltsvorjahres gegenüber gestellt.

Die Finanzrechnung fasst alle Ein- und Auszahlungen aus den einzelnen (produktorientierten) Teilfinanzrechnungen zusammen. Ebenfalls sind in der Finanzrechnung die Investitionstätigkeiten und die Finanzierungstätigkeiten (Investitions- und Liquiditätskredite) auszuweisen. Das Ergebnis der Finanzrechnung fließt über die Veränderung der liquiden Mittel in die Bilanzposition A 2.4 „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ ein. Im Einzelnen siehe nachstehende Übersicht:

⁷ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seiten 6 ff.

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Posten Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung		Haushaltsplan	Finanzrechnung	Abweichung
F 8	laufende <u>Einzahlungen</u> aus Verwaltungstätigkeit	222.129.064	515.459.028	293.329.964
F15	laufende <u>Auszahlungen</u> aus Verwaltungstätigkeit	218.407.657	528.865.567	310.457.910
F16	Saldo laufende Ein- u. Auszahlungen	3.721.407	-13.406.540	-17.127.947
F17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	68.854	73.842	4.988
F18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	419.742	424.324	4.582
F19	Saldo Zins-, Finanzein- und -auszahlungen	-350.888	-350.482	406
F20	Saldo ordentliche Ein- und Auszahlungen	3.370.519	-13.757.022	-17.127.541
F21a	Außerordentliche <u>Einzahlungen</u>	0	0	+0,00
F21b	Außerordentliche <u>Auszahlungen</u>	0	0	+0,00
F21	Saldo außerordentliche Ein- und Auszahlungen	0	0	+0,00
F22	Saldo Ein- u. Auszahlungen interne Leistungsbeziehungen			
F23	Saldo ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen (Saldo F20, F21 und F22)	3.370.519	-13.757.022	-17.127.541
F27	Σ <u>Einzahlungen</u> aus Investitionstätigkeit	2.982.007	1.957.578	-1.024.429
F32	Σ <u>Auszahlungen</u> aus Investitionstätigkeit	5.596.788	4.406.444	-1.190.344
F33	Saldo Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.614.781	-2.448.866	165.915
F34	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag			
	Summe der Nrn. F23 und F33	755.738	-16.205.888	-16.961.626
F35	Aufnahme von Investitionsfrediten		3.040.000	3.040.000
F36	Tilgung von Investitionskrediten	752.674	3.746.455	2.993.781
F37	Saldo Ein- u. Auszahlungen Investitionskrediten	-752.674	-706.455	46.219
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-3.064	1.895.235	1.898.299
F39	Saldo Ein- u. Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	15.000.000	15.000.000
F40	Saldo Ein-/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Saldo Posten F37, F38, F39)	-755.738	16.188.781	16.944.519
F41	Saldo aus durchlaufenden Geldern	0	3.588	3.588
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss/Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-755.738	16.192.369	16.948.107

Beträge auf € gerundet

Die Nummerierung bezieht sich auf die in § 45 GemHVO vorgeschriebene Gliederung der Finanzrechnung.

Tabelle 3: Finanzrechnung, Vergleich Plan und Ist

Die Finanzrechnung endet im **Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen** aus Verwaltungstätigkeit mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. -13,75 Mio. € (F23). Geplant war ein Finanzmittelüberschuss i. H. v. rd. 3,37 Mio. €.

Der **Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** (F27 abzüglich F32) endet mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. -2,45 Mio. € (F33), so dass sich der Finanzmittelfehlbetrag auf rd. -16,20 Mio. € (F34) erhöht. Geplant war ein Finanzmittelüberschuss i. H. v. rd. 0,75 Mio. €.

Zu Posten F35 ist die Finanzierungstätigkeit aus der Aufnahme eines Investitionsdarlehens (3,04 Mio. €) zur Umschuldung von zwei endfälligen Investitionskrediten ausgewiesen. Unter Posten F36 ist die Tilgung von Investitionskrediten (rd. 3,75 Mio. €) dargestellt. Darin enthalten ist die Umschuldung der Investitionsdarlehen (3,04 Mio. €), so dass die tatsächliche Tilgungsleistung rd. 706 T. € (F37) beträgt. Auf Nr. 2.1.5.8.2 des Berichts wird hingewiesen.

Der **Saldo der Einnahmen und Ausgaben aus der Finanzierungstätigkeit** aus Liquiditätskrediten betrug zum Bilanzstichtag 15 Mio. € (F39). Auf Nr. 2.1.5.4.3.1 des Berichtes wird hingewiesen.

Wesentlichste Abweichung zwischen Haushaltsplanung und Haushaltsrechnung sind flutbedingte Auszahlungen im Teilhaushalt 6 „Sicherheit“. Geplant war ein Fehlbetrag i. H. v. rd. -4,45 Mio. €, eingetreten sind rd. - 23,3 Mio. €. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.⁸

Der Landkreis gewährte den **Eigenbetrieben** in 2021 **Liquiditätsdarlehen**. Deren Verbuchung erfolgte unsystematisch zum verbindlichen Kontenplan. Die Art der Verbuchung wirkt sich in Einzelposten der Finanzrechnung aus, nicht jedoch im Finanzmittelfehlbetrag. Auf die Ausführungen zu Nr. 2.1.5.4.2.2 des Berichtes wird hingewiesen.

Der Abgleich der Finanzrechnung mit den Teilfinanzrechnungen führte zu keinen Feststellungen.

2.1.3 Teilrechnungen und ins Haushaltsfolgejahr übertragene Ermächtigungen

Der Haushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Dies betrifft sowohl den Ergebnisauch den Finanzhaushalt (siehe § 47 GemHVO). Der Landkreis hat unter Berücksichtigung der Produkte insgesamt 16 Teilhaushalte nach sachlichen Kriterien (funktional) gebildet.

Die zum Jahresabschluss erstellten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprachen in der Gliederung den Mindestanforderungen nach Muster 18 zu § 46 GemHVO. Egetretene Abweichungen zu den Ansätzen der Haushaltsplanung wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die ins kommende Jahr übertragenen Ermächtigungen (siehe § 17 GemHVO) sind im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben.

Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen wurden nicht übertragen. Jedoch wurden Haushaltsermächtigungen aus Investitionstätigkeit übertragen, die in der Finanzrechnung und den Teilrechnungen dargestellt sind. Die Übertragungen wurden in den genannten Rechnungen als Gesamtsumme ausgewiesen. Eine Übersicht der übertragenen Einzelmaßnahmen ist dem Jahresabschluss beigefügt. Auf die Übersicht wird hingewiesen.⁹

Bei Übertragung von Haushaltsermächtigungen ist anzugeben, welche Auswirkungen diese auf den jeweiligen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt des Folgejahres haben (siehe § 53, § 17 Abs. 5 GemHVO).

⁸ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seiten 36 ff.

⁹ Vgl. Jahresabschluss 2021, Übersicht der über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss eine ergänzende Tabelle beigefügt, aus der die Finanzierung der ins kommende Jahr übertragenen Ermächtigungen zu ersehen ist. Den nach 2022 übertragenen Ermächtigungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. rd. 4,28 Mio. € stehen erwartete Einzahlungen, insbesondere aus Landeszuweisungen i. H. v. rd. 689 T. €, gegenüber. Kreditermächtigungen wurden nicht nach 2022 übertragen.

Die Teilrechnungen sind entsprechend den Vorgaben für Teilhaushalte zu erstellen. Demnach sind Investitionen im jeweiligen Teilfinanzhaushalt und somit auch in der Teilfinanzrechnung einzeln darzustellen, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken oder die vom Kreistag festgelegte Wertgrenze überschreiten. Die Verwaltung hat hierzu dem Jahresabschluss eine ergänzende Übersicht beigefügt.

1. Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen wurden nicht ausgewiesen. Eine entsprechende Dienstanweisung war nicht erlassen.¹⁰

2.1.4 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in jedem Jahr in Planung und Rechnung auszugleichen (siehe § 93 Abs. 4 GemO). Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich erstreckt sich auf die drei Komponenten Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung (siehe § 18 GemHVO). So muss der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichen sein. Im Finanzhaushalt bzw. in der Finanzrechnung ist der Ausgleich dann erreicht, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten ausreicht. Der bilanzielle Haushaltsausgleich ist erreicht, wenn kein negatives Eigenkapital ausgewiesen ist.

Ausnahmen sehen die gesetzlichen Regelungen nicht vor. Auch nicht für den Fall, dass der Haushaltsausgleich wegen unvorhersehbarer, kaum steuerbarer Situationen im Haushaltsvollzug wie z. B. Naturkatastrophen nicht erfüllt werden kann.

Der Ergebnishaushalt wurde mit einem Überschuss i. H. v. rd. 1,35 Mio. € geplant. Die vorgelegte Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. rd. -39,15 Mio. € ab. Der Haushaltsausgleich wurde nicht erzielt. Der Ausgleich wurde in der Finanzrechnung ebenfalls nicht erreicht.

¹⁰ Vgl. § 46 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 10 i.V.m. § 12 Abs. 3 GemHVO.

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Haushaltsausgleich			
Haushalt	Planung	Jahresabschluss	
	2021	2021	2020
Ergebnishaushalt	1.349.853,00	-39.150.394,00	348.428,85
Finanzhaushalt*	3.370.519,00	-13.757.021,82	6.065.608,11

Beträge in €

*Saldo ordentliche u. außerordentliche Ein- u. Auszahlungen ohne planmäßige Tilgung.

Tabelle 4: Haushaltsausgleich

Die Voraussetzung des § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO, dass die Bilanz kein negatives Eigenkapital ausweist, wird erfüllt. Jedoch reduziert sich das Eigenkapital von 48,23 Mio. € (Vorjahr) um den Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung i. H. v. -39,15 Mio. € auf rd. 9,08 Mio. €.

Die Entwicklung des Eigenkapitals seit dem Jahr 2008 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

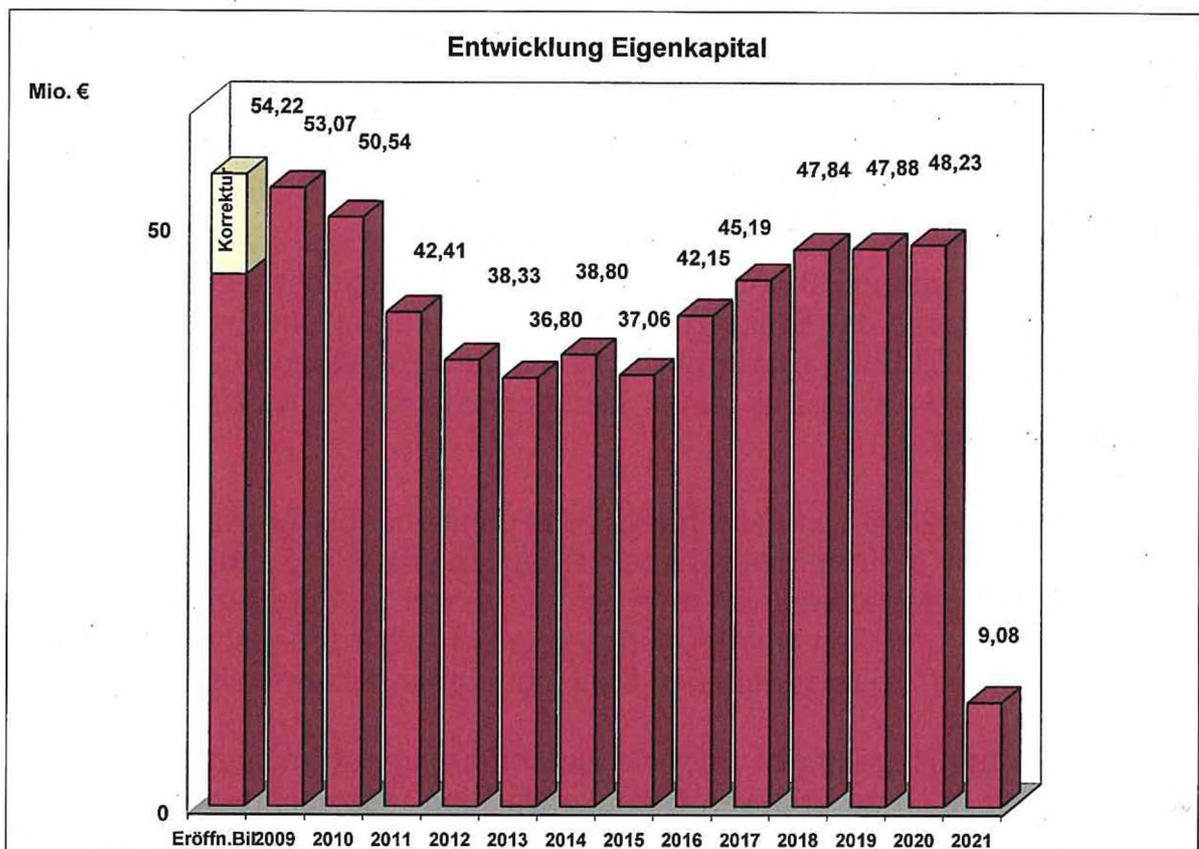


Abb. 1: Entwicklung des Eigenkapitals

2.1.5 Bilanz

2.1.5.1 Allgemeines

Die Bilanz bildet im Rahmen des Jahresabschlusses das zentrale Element der drei Rechnungskomponenten. Finanz- und Ergebnisrechnung sind vor der Bilanz abzuschließen. Zusätzlich sind vorbereitende Arbeiten, wie der Abschluss der Anlagenbuchhaltung, die Inventur und die Ermittlung der erforderlichen Daten und Werte für die Bildung der Rückstellungen etc., erforderlich. Das ermittelte Ergebnis der Ergebnisrechnung fließt im Rahmen der Abschlussbuchungen in den Bilanzposten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ ein.

2.1.5.2 Inventarprüfung

Durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres

- das Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachanlage-, Finanzanlage- sowie Umlaufvermögen),
- die Sonderposten,
- die Rückstellungen,
- die Verbindlichkeiten sowie
- für Zwecke des Anhangs zum Jahresabschluss die Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten,

genau mit ihren einzelnen Werten zu verzeichnen (Inventar).¹¹ Das Inventar ist entsprechend § 31 Abs. 1 GemHVO für den Schluss eines Haushaltsjahres für die Zwecke der Bilanz zu erstellen. Eine körperliche Bestandsaufnahme fand seit 01.01.2009 nicht mehr statt. Nähere Regelungen über die Durchführung der Inventur sind in einer Dienstanweisung zu regeln (siehe § 31 Abs. 5 GemHVO).

Die seit 2009 vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt erbetene Inventurrichtlinie in Form einer Dienstanweisung war zum Zeitpunkt der Fertigung des Prüfungsberichtes weiterhin nicht erlassen. Auf die Ausführungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes in den Prüfungsberichten seit 2009 und die darin wiedergegebenen Stellungnahmen der Verwaltung wird hingewiesen.

2. Nähere Regelungen über die Durchführung der Inventur/Buchinventur sind in einer noch zu erlassenden Dienstanweisung festzuschreiben. Diese sollte auch Regelungen über die Abstimmung zwischen Abt. 1.5 und den Eigenbetrieben hinsichtlich der Bilanzierung der Sondervermögen enthalten.

¹¹ Vgl. § 31 Abs. 1 GemHVO.

2.1.5.3 Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören solche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Landkreis genutzt zu werden. Es gliedert sich in

- immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen sowie
- Finanzanlagen.

Den wertmäßig bedeutendsten Posten der Aktivseite der Bilanz zum Bilanzstichtag bildet das Anlagevermögen i. H. v. rd. 142,64 Mio. €. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 157,55 Mio. €) nahm es um rd. 14,91 Mio. € ab. Wesentlich für die Abnahme des Anlagevermögens war die Minderung des Finanzanlagevermögens ESG.

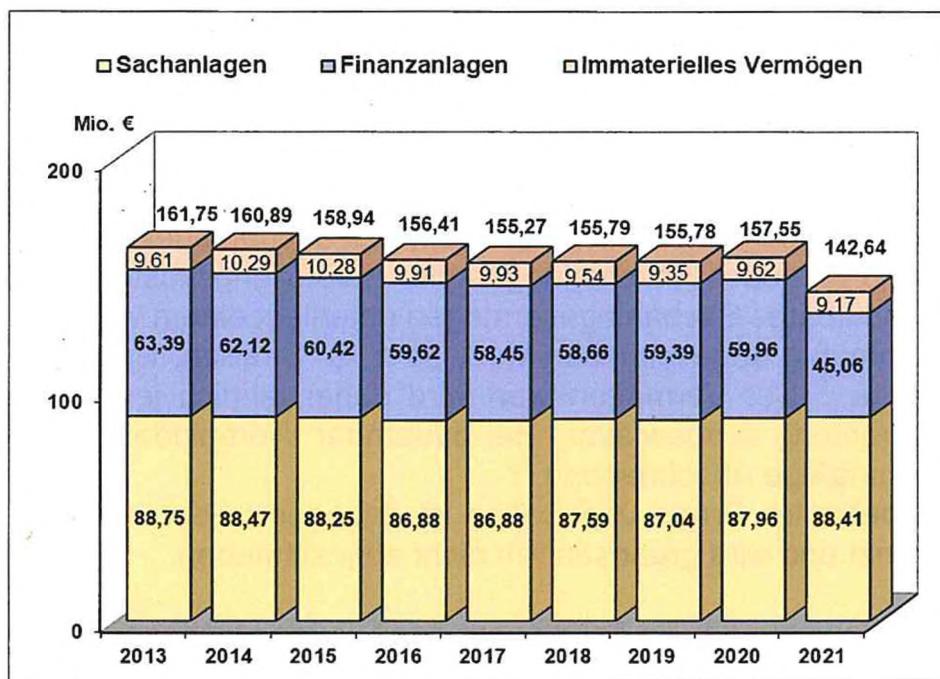


Abb. 2: Entwicklung des Anlagevermögens

2.1.5.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände bilden nicht-physische Vermögenswerte ab. In der Bilanz sind sie i. H. v. rd. 9,17 Mio. € ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 9,62 Mio. €) nahmen sie um rd. 459 T. € ab.

Es wurde mit Stichproben geprüft, ob

- die Zu- und Abgänge vollständig und richtig ausgewiesen waren,
- die Vermögensgegenstände fehlerfrei bewertet und die Anschaffungs- und Herstellungskosten richtig fortgeschrieben wurden.

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Im Einzelnen siehe nachstehende Übersicht:

Bilanzposten	Konto	Bezeichnung	Betrag 2021	Betrag 2020
1.1.1	011000	Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen (z. B. EDV-Programme, Zeiterfassung)	183.034	212.858
1.1.2	012000	Geleistete Zuwendungen des Landkreises (z.B. an Kommunen, Vereine etc.)	5.668.311	5.828.357
1.1.3	013000	Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter (Oberflächenentwässerung für Kreisstraßen)	2.932.239	3.050.975
1.1.5	019000	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. wenn Ausbau Kita noch nicht abgeschlossen)	382.000	531.925
Summe			9.165.585	9.624.115

Beträge auf € gerundet

Tabelle 5: Immaterielle Vermögensgegenstände

2.1.5.3.2 Sachanlagen

Sachanlagen stellen materielle Vermögensgegenstände dar. Sie gliedern sich in abnutzbares und nicht abnutzbares Sachanlagevermögen. Sie werden in der Bilanz nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) bewertet.

Abnutzbares Sachanlagevermögen unterliegt einem Werteverzehr, der i. d. R. planmäßig abgeschrieben wird, so z. B. Straßen, Brücken, Gebäude, Fahrzeuge.¹² Der Vermögenswert wird daher jährlich jeweils abzüglich der Abschreibung ausgewiesen. Bei dauernder Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung.¹³

Unbebauter Grund und Boden ist dagegen in der Nutzungsdauer nicht begrenzt und wird grundsätzlich nicht abgeschrieben.

Die Bewegungen im Anlagevermögen wurden insbesondere darauf geprüft, ob

- das Sachanlagevermögen richtig ausgewiesen und bewertet war,
- sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Änderungen ergaben und diese begründet wurden,
- die Herstellungs- und Anschaffungskosten ordnungsgemäß vom nicht aktivierungsfähigen Erhaltungsaufwand abgegrenzt wurden,
- bei abnutzbaren Vermögensgegenständen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen erfolgten.

¹² Vgl. § 35 Abs. 1 bis 3 GemHVO.

¹³ Vgl. § 35 Abs. 4 GemHVO.

Das Sachanlagevermögen wurde mit rd. 88,41 Mio. € ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 87,96 Mio. €) nahm es um rd. 450 T. € zu. Eine Übersicht enthält der Rechenschaftsbericht.¹⁴ Auf die Darstellung wird hingewiesen.

Den größten Posten innerhalb des Sachanlagevermögens bildet das Infrastrukturvermögen i. H. v. rd. 79,42 Mio. € (Vorjahr rd. 81,83 Mio. €). Es sank aufgrund der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen zum Bilanzstichtag um rd. 2,41 Mio. €.

Aufgrund flutbedingter Vermögensschäden wurden u. a. die völlig zerstörten Brücken der Kreisstraße K 28 (Brücke Liers) und der Kreisstraße K 25 (Brücke Insul) sowie zerstörte Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen und Ausrüstungen des Brand- und Katastrophenschutzes abgeschrieben. Auf Nr. 2.1.5.6 des Berichts wird hingewiesen.

Im Übrigen entsprachen die für die abnutzbaren Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungszeiträume der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie - VV-AfA). Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten ausschließlich linear.

¹⁴ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seite 41.

2.1.5.3.3 Finanzanlagen

Als Finanzanlagen bezeichnet man solche Werte des Anlagevermögens, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensbeteiligungen dienen. Zum Finanzanlagevermögen zählt auch das Kreisvermögen, das der Landkreis in den rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben AWB und ESG als Sondervermögen führt.¹⁵

Schwerpunktmäßig wurde geprüft, ob das Finanzanlagevermögen richtig ausgewiesen ist, die für die Bilanzierung geltenden allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 33 GemHVO sowie die besonderen Bewertungsgrundsätze des § 34 GemHVO und die Abschreibungsregelungen des § 35 GemHVO eingehalten sind.

Das Finanzanlagevermögen wurde zum Bilanzstichtag mit rd. 45,06 Mio. € ausgewiesen (Vorjahr rd. 59,96 Mio. €).

Trotz einer teilweisen Wertaufholung - der RWE-Aktien i. H. v. rd. 93 T. € auf rd. 2,89 Mio. € und des um 112 T. € auf rd. 1,95 Mio. € gestiegenen Wertes des KVR-Fonds- sank das Finanzanlagevermögen.

Grund war die **Eigenkapitalminderung beim ESG**. Ursächlich dafür waren im Wesentlichen die flutbedingten Vermögensschäden, die außerplanmäßig in den Büchern des ESG abgeschrieben wurden.¹⁶ Die dortigen Abschreibungen (Bücher ESG) führen in den Büchern des Landkreises zu einer außerplanmäßigen Abschreibung i. H. v. rd. 15,1 Mio. €, sodass das Finanzanlagevermögen ESG zum Bilanzstichtag nur noch mit rd. 26,2 Mio. € auszuweisen war (Vorjahr rd. 41,3 Mio. €).¹⁷ Auf die Ausführungen zu Nr. 2.1.1 des Berichts wird hingewiesen.

Von der Pflicht der außerplanmäßigen Abschreibung gibt es keine gesetzlich geregelte Ausnahme; auch nicht im Fall der Fördermittelzusagen des Landes am Wiederaufbau. Aus Gründen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns (Art. 20 Abs. 3 GG) war der Vermögensverlust außerplanmäßig abzuschreiben. Die außerplanmäßige Abschreibung i. H. v. 15,1 Mio. € wurde am 20.09.2023 gebucht.

¹⁵ Eigenbetriebe sind Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; keine Beteiligung vgl. Kommunale Doppik FAQ 1.3.12.

¹⁶ Vgl. Prüfungsbericht Jahresabschluss und Lagebericht 2021 ESG, Seite 7 u. Anlage 3/9; Gesamtschaden rd. 92 Mio. € an insg. 7 Schulen.

¹⁷ Der Landkreis (LK) hat die Spiegelbildmethode seit 31.12.2017 nicht mehr angewandt, da diese im Widerspruch zu Regelungen der EigAnVO u. dem KAG stand; siehe VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO u. Empfehlung Landkreistag Sonderuntersuchen S 459/2018. Das Finanzanlagevermögen ESG wurde mit dem zum 31.12.2017 festgestelltem Eigenkapital i.H.v. rd. 41,3 Mio. € „eingefroren“ und in den Folgejahren in der Bilanz des LK in dieser Höhe ausgewiesen, so auch am 31.12.2020. Aufgrund der Eigenkapitalminderung beim ESG zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf nur noch rd. 26,2 Mio. € war das Finanzanlagevermögen ESG in den Büchern des LK um den Betrag der außerplanmäßigen Abschreibung vermindert zu bilanzieren (siehe § 35 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 GemHVO).

Ermittlung Betrag außerplanmäßige Abschreibung: 41,3 Mio. € ./ 26,2 Mio. € = 15,1 Mio. €

Ermittlung in Bilanz LK zu bilanzierendes Finanzanlagevermögen ESG: 41,3 Mio. € ./ 15,1 Mio. € = 26,2 Mio. €

Der Betrag i.H.v. 26,2 Mio. € gilt ab 31.12.2021 als Finanzanlagevermögen ESG, das in der Bilanz des LK zu aktivieren ist. Zuschreibungen aufgrund von Wertaufholungen in den Büchern des ESG sind in künftigen Jahren gem. § 35 Abs. 4 S. 2 GemHVO bis zur ursprünglichen Höhe von rd. 41,3 Mio. € zu berücksichtigen.

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Der festgestellte Jahresabschluss 2021 des **Eigenbetriebs AWB** führt zu keiner Veränderung beim Finanzanlagevermögen des Kreises. Der Bilanzansatz beträgt für den Eigenbetrieb AWB unverändert rd. 5,49 Mio. €.

Auch die Kreisanteile an **Zweckverbänden** und **Stiftungen** bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen im Rechenschaftsbericht verwiesen.¹⁸

Im Einzelnen siehe nachstehende Übersicht:

Entwicklung der Finanzanlagen im Prüfungszeitraum						Erläuterungen
Finanzanlagen	31.12.2020	Veränderungen		31.12.2021	Veränderung zum Vorjahr	
		Zugänge	Abgänge			
Beteiligungen	11.276	0	0	11.276	-	
• ComNew Betriebs GmbH i.E. (ehem. Nürburgring GmbH i.E.)	1	0	0	1	-	
• Sonstige insgesamt	11.275	0	0	11.275	-	
Brohltal-Eisenbahn GmbH	7.669	0	0	7.669	-	
Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH	3.068	0	0	3.068	-	
Verband der kommunalen Aktionäre GmbH, Essen	537	0	0	537	-	
IGZ Sinzig GmbH	1	0	0	1	-	
Sondervermögen, Zweckverbände	55.302.107	0	-15.106.195	40.195.912	-15.106.195	
• Eigenbetriebe insgesamt	46.786.132	0	-15.106.195	31.679.937	-15.106.195	
Abfallwirtschaftsbetrieb - AWB-	5.489.337	0	0	5.489.337	-	
Schul- und Gebäudemanagement - ESG-	41.296.795	0	-15.106.195	26.190.600	-15.106.195	
• Zweckverbände insgesamt	8.315.975	0	0	8.315.975	-	
Wasserversorgung Eifel-Ahr	5.507.607	0	0	5.507.607	-	
Wasserversorgung Maifeld-Eifel	2.784.529	0	0	2.784.529	-	
Tierkörperbeseitigung i.L.	1	0	0	1	-	
Römische Villa Am Silberberg	23.838	0	0	23.838	-	
• Stiftungen	200.000	0	0	200.000	-	
Landesstiftung Arp-Museum	200.000	0	0	200.000	-	
Wertpapiere *	4.647.609	205.326	0	4.852.935	+205.326	
RWE-AG	2.799.928	93.142	0	2.893.070	+93.142	Zuschreibung
Beteiligung Versorgungsrücklage KVR-Fonds	1.847.681	112.184	0	1.959.865	+112.184	Saldo Zugänge der KVR-Fonds Versorgungsrücklage
Summe Finanzanlagen	59.960.992	205.326	-15.106.195	45.060.123	-14.900.869	

Beträge auf € gerundet

* Wertpapiere zählen vorliegend zum Anlagevermögen. Kurzfristige Anlagen von Kassenmitteln sind im Umlaufvermögen nachzuweisen.

Tabelle 6: Entwicklung der Finanzanlagen

¹⁸ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seiten 48 ff.

2.1.5.4 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft der öffentlichen Verwaltung dienen sollen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind. Es gliedert sich in

- Vorräte,
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und
- Liquide Mittel.¹⁹

Das Umlaufvermögen stieg von rd. 46,1 Mio. € (Vorjahr) um rd. 18,36 Mio. € auf rd. 64,46 Mio. €. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände stiegen, wohingegen die liquiden Mittel abnahmen. Wesentliche Ursache für den Forderungsanstieg war der Anspruch gegenüber dem AWB aus als Darlehen gewährten Sicherheiten.

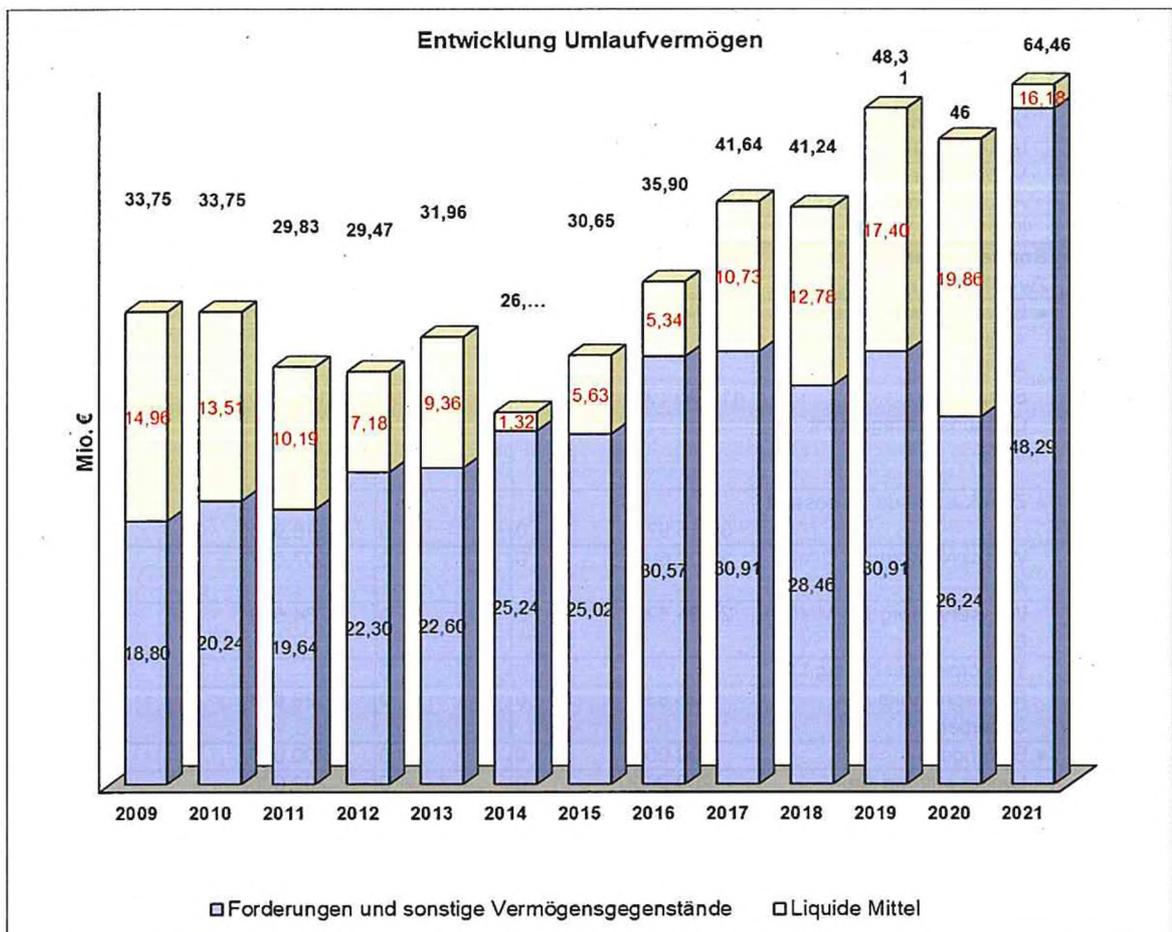


Abb. 3: Entwicklung des Umlaufvermögens

Zur Entwicklung des Umlaufvermögens im Einzelnen:

¹⁹ Wertpapiere gehörten nur dann zum Umlaufvermögen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätsreserve bestimmt sind.

2.1.5.4.1 Vorräte

Das Vorratsvermögen ist Teil des Umlaufvermögens. Es bezeichnet die auf Lager befindlichen Verbrauchsgüter, die in der Bilanz unter den Posten „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sowie „fertige und unfertige Erzeugnisse“ ausgewiesen werden.²⁰ Vorräte sind in einer jährlich durchzuführenden Inventur mit der dazugehörigen Aufstellung des Inventars zu erfassen (siehe § 31 Abs. 1 GemHVO). Dabei gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.²¹ Für Gegenstände des Sachanlagevermögens kann die jährliche Inventur unterbleiben, wenn sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, ihr Bestand in Größe, Wert sowie Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt und eine Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt. In diesen Fällen kann das Vorratsvermögen mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert aktiviert werden.

Das Vorratsvermögen (Büromaterial, Toner, Papier, Wein, Sekt) belief sich zum Bilanzstichtag auf rd. 17 T. €. Auf einen Bilanzausweis wurde gänzlich verzichtet. Auf den Rechenschaftsbericht wird hingewiesen.²²

Der Verzicht auf eine Ausweisung des Vorratsvermögens widerspricht dem Grundsatz der Vollständigkeit. Verzichtbar ist lediglich die jährliche Inventur und Wertermittlung, wenn das Vorratsvermögen nur geringen Veränderungen i. S. d. vorstehenden Ausführungen unterliegt.

3. Das Vorratsvermögen ist zukünftig in der Bilanz zu Posten A 2.1 auszuweisen.

An der Haltung, auf die Bewertung und Bilanzierung der Vorräte aus Gründen der Geringwertigkeit zu verzichten, wird festgehalten; so die Verwaltung.

2.1.5.4.2 Forderungen

Forderungen sind Zahlungsansprüche gegenüber Dritten.

Unterjährig entstandene Zahlungsansprüche, welche in der Finanzbuchführung erfasst wurden und per 31.12.2021 fällig waren (offene Posten), wurden automatisch in den bilanziellen Forderungskonten dargestellt.

Die Forderungen stiegen von rd. 26,24 Mio. € (Vorjahr) um rd. 22,05 Mio. € auf rd. 48,29 Mio. €. Wesentlichste Steigerung war der zum Bilanzstichtag noch offene Forderungsanspruch i. H. v. rd. 20 Mio. € des Landkreises gegenüber dem AWB aus als Darlehen gewährten Sicherheiten zur Aufrechterhaltung

²⁰ Aus Lagern für den Eigenverbrauch abgegebene Gegenstände gelten als verbraucht, § 32 Abs. 6 GemHVO.

²¹ Vgl. VV Nr. 4.2 zu § 93 GemO.

²² Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seite 50.

dessen Liquidität nach der Flutkatastrophe, vgl. Nr. 2.1.5.4.2.2 des Berichts. Die Forderungen i. H. v. rd. 20 Mio. € wurden in 2022 vollständig beglichen.²³ Die Forderungsentwicklung stellt sich wie folgt dar:

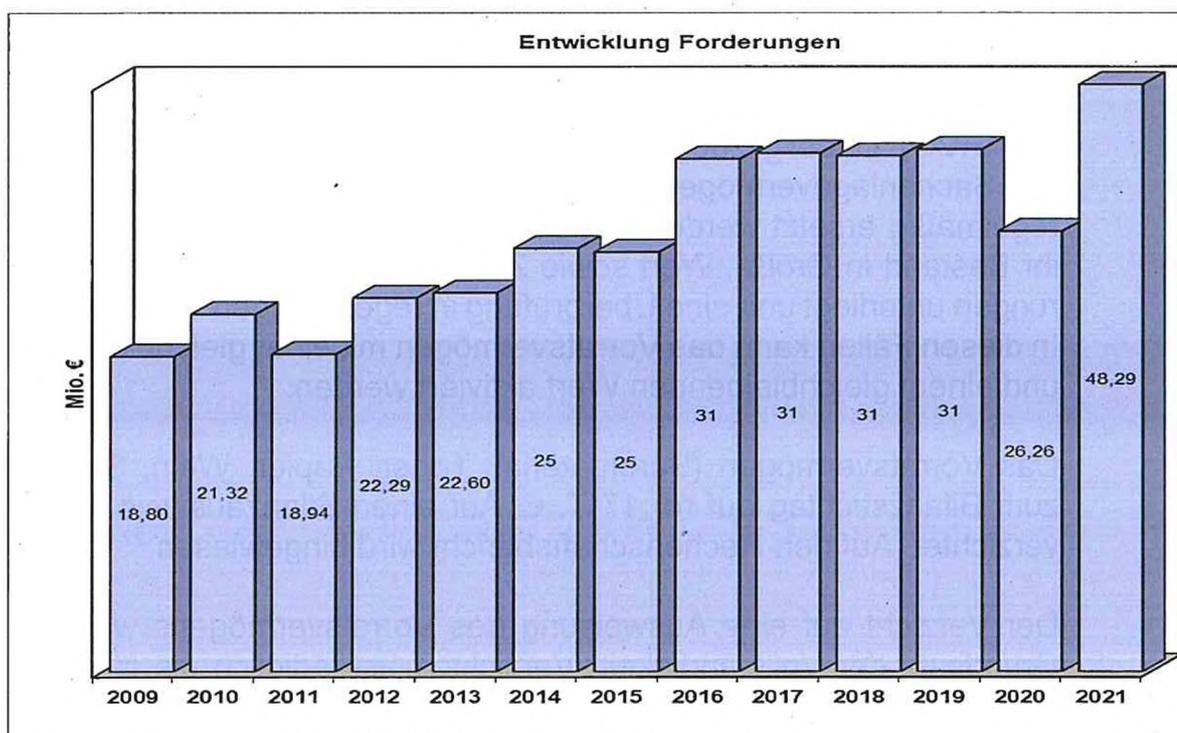


Abb. 4: Entwicklung der Forderungen

Stichprobenhaft wurde geprüft, ob die offenen Forderungen den zutreffenden Bilanzkonten (Sammelkonten/Forderungskonten) und damit den zutreffenden Bilanzposten zugeordnet waren. Unzutreffende Zuordnungen, die sich in Bilanzposten auswirkten, wurden summenmäßig von Abt. 1.5 umbucht, so dass die Beträge in den Bilanzposten dann zutreffend ausgewiesen waren.

Unzutreffend verwendete Konten werden seit 2009 bei den Jahresrechnungsprüfungen festgestellt und darüber berichtet, deshalb wird auf die dortigen Ausführungen und die Stellungnahmen verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass in der Finanzsoftware (KIS) zu Konten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes teilweise unzutreffende Bilanzkonten zugeordnet waren und beim Buchen von Geschäftsvorfällen nicht entsprechend des verbindlichen Kontenrahmenplans kontiert wurde.

Dem werde durch Mitarbeiterschulungen entgegengewirkt, so die Verwaltung.

4. Es wird angeregt, den Kontenplan zu überarbeiten. Zudem wird empfohlen, neu eingestellte Beschäftigte in der Finanzsoftware (KIS) zu schulen, noch bevor diesen die Feststellungs- bzw. Anordnungsbefugnis erteilt wird. Ziel sollte es sein, dass die zeitaufwendige Auswertung der Liste „Offene Posten Forderungen“ zukünftig entfällt. Siehe auch Punkt 2.1.5.8 des Berichts.

²³ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seite 51.

2.1.5.4.2.1 Wertberichtigungen

Forderungen sind einzeln zum Bilanzstichtag zu bewerten (siehe § 33 Abs. 1 GemHVO). Wertveränderungen erfolgen als Wertberichtigungen. Sie sind vorzunehmen, wenn das Ausfallrisiko hinreichend genau ermittelt werden kann und das Ereignis, das die Abwertung verursacht, wahrscheinlich eintreten wird. Konkrete Ausfallrisiken können sich beispielsweise aus bekannten Zahlungsproblemen, dem Alter der Forderung oder bereits erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen ergeben.²⁴ Für solche Forderungen erfolgen Einzelwertberichtigungen. Für Forderungen mit abstraktem Ausfallrisiko wird eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen. Forderungen gegen den öffentlichen Bereich werden nicht wertberichtigt. Hier wird nicht mit einem Zahlungsausfall gerechnet. Gegenstand der Wertberichtigung waren deshalb nur Forderungen gegen den privaten Bereich. Die Bewertungsmethode ist im Jahresabschluss erläutert.²⁵

Die Wertberichtigung führt zu Aufwandsbuchungen in der Ergebnisrechnung. Die Forderungen bleiben in den Büchern mit dem Nominalwert stehen, werden aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert saldiert.

Die in der Bilanz enthaltenen Wertberichtigungen veränderten sich von rd. 635 T. € (Vorjahr) auf rd. 491 T. €.

Wertberichtigungen	31.12.2021	31.12.2020
Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	1.482,13	622,37
Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	490.272,47	634.408,83
Summe	491.754,60	635.031,20

Beträge in €

Tabelle 7: Entwicklung der Wertberichtigungen

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

²⁴ Die vorzunehmenden Bewertungen richten sich nach dem Vorsichtsprinzip und dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip.

²⁵ Vgl. Jahresabschluss 2021, Anhang, Seite 4.

2.1.5.4.2.2 Forderungen gegenüber Eigenbetrieben aus der Gewährung von Liquiditätsdarlehen

Der Landkreis zahlte an den **Eigenbetrieb AWB** zur Sicherstellung dessen Liquidität im Rahmen der Bewältigung der Flutkatastrophe in 2021 darlehensweise insgesamt rd. 106 Mio. €. Davon waren zum Bilanzstichtag insgesamt rd. 86 Mio. € zurückgeflossen und rd. 20 Mio. € noch offen.²⁶

Die Verbuchung der Darlehen zu Konten und Posten des Ergebnishaushaltes²⁷ war unsystematisch zum verbindlichen²⁸ Kontenrahmenplan, weil es sich nicht um Schuldendiensthilfen, also um Hilfen für Zins- und Tilgungszahlungen für vom AWB aufgenommene Kredite, handelte.²⁹ Es waren darlehensweise gewährte Sicherheiten, zur Aufrechterhaltung der Liquidität des AWB und damit weder Ertrag noch Aufwand.

In Höhe der als „Aufwand“ gebuchten Ausgaben (rd. 106 Mio. €) sind Einnahmen als „Erträge“ (rd. 86 Mio. €) und ein Forderungsanspruch (rd. 20 Mio. €) gebucht, weshalb sich die unzutreffenden Buchungen nicht auf den Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes zum Bilanzstichtag auswirken.

Die Verbuchung im Finanzhaushalt erfolgte zu den mit dem Ergebnishaushalt korrespondierenden, unzutreffenden Konten und Posten.³⁰ Dadurch spiegeln sich die Auszahlungen der Liquiditätsdarlehen und ihre Rückzahlungen nicht in den Posten F31, F26 und F33 der Finanzrechnung wieder, die der verbindliche Kontenrahmenplan vorsieht. Die unsystematischen Buchungen wirken sich auf den Finanzmittelfehlbetrag nicht aus, da die Ein- und Auszahlungen in unzutreffenden Posten der Finanzrechnung eingeflossen sind.³¹

Auf die Bilanz und den Bilanzausweis wirkt sich die unsystematische Bestandskontenzuweisung zu Konto 163100 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Eigenbetriebe“ anstatt zu Konto 173120 „Sonstige Forderungen gegen Eigenbetriebe“³² ebenfalls nicht aus, da beide Konten dem Bilanzposten A 2.2.5 zugeordnet sind.

²⁶ Die 20 Mio. € wurden in 2022 zurückgezahlt; vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seite 51.

²⁷ Vgl. Konten 542310 u. 442310 sowie F12, F26 und F23.

²⁸ Siehe § 22 Abs. 1 GemHVO, § 116 Abs. 3 Nr. 3 GemO, Nr. 3 VV-GemHSys.

²⁹ Schuldendiensthilfen sind die Summe aus Zins- und Tilgungszahlungen, die aufgrund aufgenommener Kredite an die jeweiligen Gläubiger zu entrichten sind. Hilfen dazu sind Geldleistungen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes für Kredite gewährt werden.

³⁰ Tatsächliche Verbuchung zu Konten 742310 u. 642310. Systemkonform sind die Konten 78731 „Ausleihungen an Eigenbetriebe“ und Konto 68731 „Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen von Eigenbetrieben“.

³¹ Die Ein- und Auszahlungen sind in Posten F12, F26 und F23 enthalten.

³² Die Verbuchung hatte zu Konto 173120 „Sonstige Forderungen gegen Eigenbetriebe“ zu erfolgen. Der Kontenrahmenplan zur Kontengruppe 16 hat die Lieferung einer Ware, die Herstellung eines Werkes oder die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand. Gelddarlehensforderungen sind zu Kontengruppe 17 zu buchen.

Der Landkreis gewährte dem **Eigenbetrieb ESG** in 2021 drei Liquiditätsdarlehen über insgesamt 5 Mio. €. ³³ Die Darlehen waren zum Bilanzstichtag noch nicht zurückgezahlt.

Ihre Verbuchungen im Finanzhaushalt erfolgten unsystematisch zum verbindlichen Kontenrahmenplan. ³⁴ Die Buchung, mit der die ursprünglichen Buchungen korrigiert werden sollte, erfolgte ebenfalls nicht entsprechend des Kontenrahmenplans. ³⁵ Dies hatte zur Folge, dass der Ausweis bei Posten F38b der Finanzrechnung um 5 Mio. € zu hoch und bei Posten F31 der Finanzrechnung um diesen Betrag zu niedrig ist. Dies wirkt sich auf den Finanzmittelfehlbetrag nicht aus, da die Auszahlungen in dem unzutreffenden Finanzposten F38b eingeflossen sind.

Die Verbuchung zu den Bilanzkonten war ebenfalls unsystematisch. Auf die Bilanz und den Bilanzausweis wirkt sich dies nicht aus, da beide Bilanzkonten dem Bilanzposten A 2.2.5 zugeordnet sind. ³⁶

Auf eine systemkonforme Verbuchung der Geschäftsvorfälle entsprechend des für verbindlich erklärten Kontenrahmenplans ist nicht nur aus Gründen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu achten. Eine einheitliche Verbuchung dient auch der interkommunalen Vergleichbarkeit von Sachverhalten und deren statistischer Auswertung. Statistische Ergebnisse können im Zusammenhang mit Zuschussgewährungen von Bedeutung sein.

5. Die Verwaltung hat auf eine systemkonforme Verbuchung von Liquiditätsdarlehen zu achten.

Auf eine systemkonforme Verbuchung der Liquiditätsdarlehen werde ab dem Haushaltsjahr 2022 geachtet, so die Verwaltung.

³³ Am 17.12.21 - 1 Mio. €, Vorgangs-Nr. 34186, am 22.12.21 - 2 Mio. €, Vorgangs-Nr. 34188 u. am 23.12.21 - 2 Mio. €, Vorgangs-Nr. 34190.

³⁴ Tatsächliche Verbuchung zu Konto 794111 „Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung“.

³⁵ Die „Korrekturbuchung“ erfolgte zu Konto 79500. Zutreffend wäre die Verbuchung zu Konto 78731 „Ausleihungen an Eigenbetriebe“ gewesen.

³⁶ Tatsächliche Verbuchung zu Konto 173901. Zutreffender wäre die Verbuchung zu Konto 173120 gewesen.

2.1.5.4.2.3 Vorschussgelder Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

Zur Bilanzposition A 2.2.7 „Sonstige Vermögensgegenstände“ wurden an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) ausgezahlte Beträge als Vorschüsse wie folgt ausgewiesen:

Konto	Bezeichnung	2021	2020
179114	Vorschussgelder KV RLP	92.613,00	71.848,00

Beträge in €

Tabelle 8: Vorschüsse

Der Landkreis als zuständiger Sozialhilfeträger hat im Rahmen der Leistungen zur Gesundheit an die KV RLP Gesundheitskosten zu erstatten für von Berechtigten in Anspruch genommene Gesundheitsleistungen. Auf diese Erstattungen leistete der Landkreis unterjährig Abschläge an die KV RLP; in 2021 pro Quartal 30.871 € (insgesamt 123.484 €). Die geleisteten Abschläge waren im Bilanzkonto 179114 als Forderungen verbucht und als „Vorschussgelder“ bezeichnet. Wurde ein Quartal abgerechnet, wurde die Vorschussbuchung ausgebucht.

Die Abschlagszahlungen sind für den Landkreis schuldrechtlich Verbindlichkeiten und keine Forderungen bzw. Vorschüsse. Denn Forderungen sind Ansprüche gegenüber einem Dritten. Vorliegend war der Landkreis Zahlungspflichtiger (Schuldner) und nicht Forderungsinhaber (Gläubiger), weshalb es sich bei den geleisteten Abschlägen auch nicht um Vorschüsse handelt. Denn Vorschüsse sind Vorauszahlungen auf noch nicht fällige Forderungen.³⁷

Aus doppischer Sicht sind die Abschlagszahlungen für den Landkreis Aufwand, der aufgrund von Nachweisen zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten abgerechnet wird.

Die Zuordnung der geleisteten Abschläge zum Umlaufvermögen bzw. zum Bilanzkonto „Vorschussgelder“ war unzutreffend (siehe § 2, § 47 Abs. 4 GemHVO u. verbindlicher Kontenrahmenplan). Die Abschlagszahlungen waren nicht als Vorschüsse, sondern als Aufwand – ggfls. zu einem Unterkonto – zu buchen und von Abt. 2.4 Soziales bei Vorliegen der Quartalsabrechnung als bereits geleistete Zahlungen zu berücksichtigen. Erstattungen aufgrund zu hoher Abschläge sind im Konto abzusetzen (siehe § 13 Abs. 1 u. 2 GemHVO).

Die Buchführung muss die Geschäftsvorfälle so abbilden, wie diese tatsächlich entstanden sind, sich entwickelt haben und abgeschlossen wurden (siehe § 93 Abs. 2 GemO, VV Nr. 2 zu § 93 GemO, § 28 Abs. 6 GemHVO). Auch ist der Ressourcenverbrauch korrekt in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

³⁷ Z. B. im Verhältnis Arbeitnehmer gegenüber Arbeitgeber auf Lohnvorschuss auf noch nicht fälligen Lohn.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bittet bereits seit der Prüfung der Jahresabrechnung 2017 um die Verbuchung der Abschlagszahlungen als Aufwand, weshalb auf die Ausführungen in früheren Prüfungsberichten und den darin wiedergegebenen Stellungnahmen der Verwaltung hingewiesen wird.

Seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wird an der Forderung der systemkonformen Verbuchung der Abschläge als Aufwand weiter festgehalten. Dies auch deshalb, weil die bisherige Art der Verbuchung in der Bilanz 2021 zu einer zu hohen Forderungsausweisung i. H. v. 92.613 € führt, da weniger als vier Quartale abgerechnet sind.

Die Verwaltung erklärte nunmehr, sich nochmals um eine systemkonforme Verbuchung der Abschläge unter Beteiligung der Finanzsoftwarefirma, der Kassenärztlichen Vereinigung und Abt. 2.4 bemühen und nach Möglichkeit ab dem Haushaltsjahr 2024 umsetzen zu wollen.³⁸

6. Die Abschlagszahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz sind systemkonform als Aufwand zu buchen. Die bisherigen Buchungen als Vorschussgelder führen, wenn in einem Haushaltsjahr weniger als vier Quartale abgerechnet sind, insoweit zu einer unzutreffend hohen Forderungsausweisung zum Bilanzstichtag. Die Verwaltung hat auch bei den Jahresrechnungen 2022 und 2023 darauf zu achten, dass es zu keinen unzutreffenden Forderungsausweisungen kommt.

³⁸ Mündliche Erklärung Fr. Forstinger, Abt. 1.5, am 20.09.23.

2.1.5.4.3 Liquide Mittel

Unter liquiden Mitteln werden die unmittelbar verfügbaren Zahlungsmittel zusammengefasst, wie Schecks, Kassenbestände, Bundesbank- und Postgiro Guthaben sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Aufgrund der Funktion der Kreiskasse als Einheitskasse (siehe § 106 GemO) beinhaltet der Kassenbestand auch fremde Mittel, die auf der Passivseite der Bilanz unter Posten P 4.9 bis P 4.11 als „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus der Führung der Einheitskasse enthalten sind. Im Haushaltsjahr 2021 kamen die Spendengelder, die im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe eingingen, hinzu. Diese betragen zum Bilanzstichtag rd. 2,68 Mio. €.

Nr.	Mandant	30.12.2021	30.12.2020	31.12.2019
1	Landkreis Ahrweiler	8.578.084,38	15.347.877,10	12.036.445,58
1	Nicht vereinnahmte Vorschüsse	92.613,00	71.848,00	34.027,00
1	Landkreis Ahrweiler	8.670.697,38	15.419.725,10	12.070.472,58
970	Durchlaufende Gelder für Miet- und Lastenzuschüsse	0,00	0,00	0,00
960	Gertrud-Pons-Stiftung	87.376,23	87.501,23	87.926,23
961	AWB	0,00	0,00	0,00
951	Durchlaufende Gelder Wohngeld	-61.612,79	60.241,73	59.021,06
980	SPNV	0,00	0,00	0,00
981	Solarstrom GmbH	4.372.079,78	4.146.332,37	3.997.102,56
982	ESG	422.920,23	113.094,19	1.120.009,86
965	Ruanda Hilfe	15.859,10	21.639,10	15.789,10
976	Hochwasserspender	2.680.368,73		
975	Nachbar in Not	81.624,99	87.480,59	83.171,39
	insgesamt	16.176.700,65	19.864.166,31	17.399.465,78
	andere Mandanten	7.598.616,27	4.516.289,21	5.363.020,20

Tabelle 9: Entwicklung der liquiden Mittel

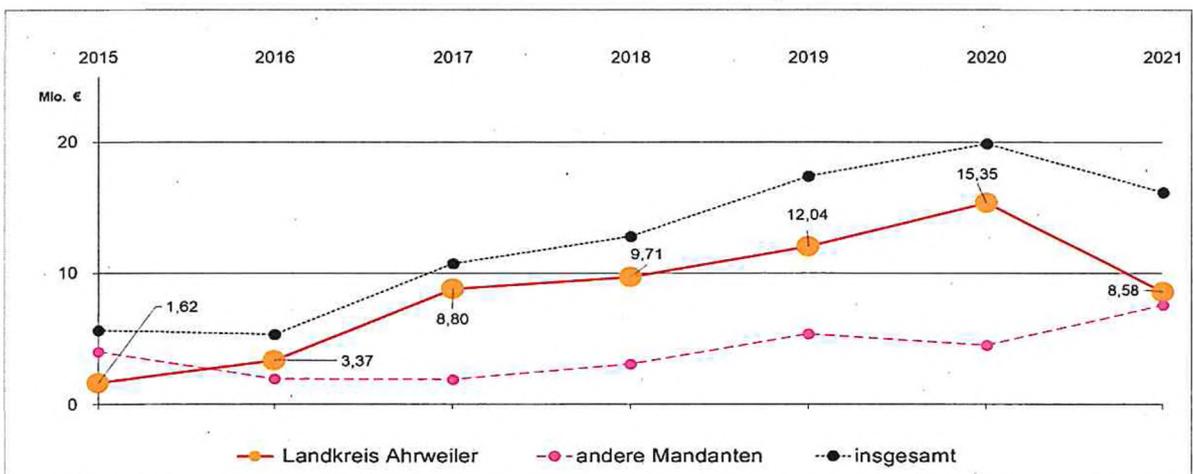


Abb. 5: Veränderung der liquiden Mittel

2.1.5.4.3.1 Sicherstellung der Liquidität

Der Kreis hatte seine Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (siehe Grundsatz der Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsplanung, § 93 Abs. 5 S. 1 GemO). Die jederzeitige Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit kann durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten erfolgen, soweit keine anderen liquiden Mittel zur Verfügung stehen; insbesondere Mittel der Sondervermögen (siehe § 105 Abs. 1 u. 2 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 105 GemO). Liquiditätskredite können bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden (siehe § 105 Abs. 2 S. 1 GemO i. V. m. VV Nr. 1 zu § 105 GemO). Die unterjährige mehrmalige Aufnahme ist zulässig, jedoch darf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag dabei nicht überschritten werden. Dieser Höchstbetrag bindet die Verwaltung der Höhe nach. Will sie hiervon abweichen, bedarf es einer Änderung der Haushaltssatzung.³⁹

Zur Kassenbestandsverstärkung hat die Kreiskasse für den Mandanten 1 „Landkreis“ im Jahr 2021 Darlehen i. H. v. insgesamt 66,3 Mio. € aufgenommen. Bei den Sondervermögen (AWB, ESG, Solar GmbH) nahm sie zinsfrei 20,3 Mio. € auf; davon 3 Mio. € beim AWB im Mai 2021. Weitere 46 Mio. € lieh sie bei der Kreissparkasse Ahrweiler (KSK) auf der Grundlage eines Rahmenkreditvertrages als sogenannte Blockkredite.

Der in der Haushaltssatzung des Landkreises festgelegte Höchstbetrag an Liquiditätskrediten wurde nicht überschritten, da dieser von 25 Mio. € auf 75 Mio. € in Folge der Flutkatastrophe angehoben wurde. Dies wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) mit Schreiben vom 30.09.2021 gestattet.

Zum Bilanzstichtag war ein Liquiditätsdarlehen i. H. v. 15 Mio. € bei der KSK Ahrweiler noch nicht getilgt.

Für die Blockkredite fielen 12.105,56 € Zinsen an. Weitere 4.833,34 € Zinsen waren wegen Kontoüberziehungen über die Kreditlinie hinaus zu zahlen. Insgesamt wurden aufgrund der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten Zinsen i. H. v. 16.938,90 € kassenwirksam.

³⁹ Die gesetzlichen Änderungen zu den Liquiditätskrediten aufgrund des Gesetzes über die Partnerschaft zur Entwicklung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) ist auf Haushalte, die nach dem 10.02.2023 beschlossen wurden, anzuwenden und fand dementsprechend bei der Prüfung der Jahresrechnung 2021 keine Anwendung.

2.1.5.4.3.2 Kosten des Geldverkehrs

Im Haushaltsjahr 2021 fielen Kosten für die Kontoführung und Verwarentgelte an. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs entstanden Kontoführungskosten i. H. v. 12.884,97 € (Vorjahr 14.403,78 €).

Verwarentgelte (Negativzinsen) sind für Kontobestände bei der KSK Ahrweiler angefallen, soweit das Girokonto Guthaben über 12 Mio. € aufwies. Der Zinssatz betrug 0,5 % für die übersteigenden Beträge.

Das Limit von 12 Mio. € wurde in der zweiten Jahreshälfte bedingt durch die vielen Zahlungsbewegungen infolge der Flutkatastrophe häufiger überschritten.

Auf Antrag erstattete die KSK angefallene Verwarentgelte für die Zeit vom 30.07. bis 07.10.2021, so dass letztlich Verwarentgelte i. H. v. insgesamt 14.334,77 € (Vorjahr 15.800,01 €) zu zahlen waren.

2.1.5.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Zur periodengerechten Ergebnisermittlung werden Aufwendungen und Erträge, die mehrere Haushaltsjahre betreffen, abgegrenzt (siehe § 37 GemHVO). Vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite (aktive RAP) auszuweisen, soweit sie einen Aufwand nach dem Bilanzstichtag betreffen. Auf der Passivseite sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag nach dem Bilanzstichtag darstellen (passive RAP).

Die doppelt abgegrenzte Beamtenversorgung Januar 2022 wurde korrigiert. Im Einzelnen stellen sich die aktiven RAP wie folgt dar:

Aktive RAP	2021	2020
Beamtenbezüge, Versorgungsumlage	769.283,67	729.816,36
Transferleistungen, soziale Leistungen	965.498,00	829.973,79
Sonstige	164.404,14	92.176,41
Summe	1.899.185,81	1.651.966,56

Beträge in €

Tabelle 10: Entwicklung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten

Der doppelt abgegrenzte Personalkostenzuschuss des Landes aus Anlass der Kommunalisierung des staatlichen Personals für den Monat Januar 2022 wurde korrigiert. Im Einzelnen stellen sich die passiven RAP wie folgt dar:

Passive RAP	2021	2020
Erstattungen für Sozialleistungen	205.903,00	18.501,09
Personalkostenerstattung	148.969,00	168.480,08
Corona Sonderzahlung	252.575,00	1.803.178,38
Sonstige	20.583,95	383.245,78
Summe	628.030,95	2.373.405,33

Beträge in €

Tabelle 11: Entwicklung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten

2.1.5.6 Sonderposten

Erhält der Landkreis nicht rückzahlbare Zuwendungen für Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, sind diese in der Bilanz als Sonderposten auszuweisen (siehe § 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Sonderposten dürfen erst passiviert werden, wenn der bezuschusste Vermögensgegenstand aktiviert ist, d. h. seiner bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt ist. Vorher sind die erhaltenen Zuwendungen als erhaltene Anzahlungen auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Bei den Sonderposten handelt es sich um spezielle Passivposten (siehe § 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO). Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen (siehe § 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO). Insofern wird der durch den Zuschuss eines Dritten entstehende Ertrag auf mehrere Perioden aufgeteilt.

Falls ein Zuwendungsbescheid die Auflösung des Sonderpostens ausschließt, ist für den Betrag eine zweckgebundene Rücklage auszuweisen.

Insbesondere wurde geprüft, ob

- die Anzahlungen auf Sonderposten bei Fertigstellung der bezuschussten Maßnahme umgebucht und passiviert wurden,
- die Sonderposten über die (Rest-) Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst wurden.

Die Sonderposten i. H. v. rd. 59,39 Mio. € (Bilanzposition P 2) setzten sich überwiegend aus den Landeszuweisungen für die Kreisstraßen und den überörtlichen Brand- und Katastrophenschutz zusammen. Die Gesamtsumme hat sich im Jahr 2021 um rd. 304 T. € auf rd. 59,39 Mio. € vermindert.

Die Anzahlungen auf Zuwendungen vom Bund und vom Land wurden im Jahr 2021 i. H. v. rd. 6,78 Mio. € ausgewiesen. Sie fielen damit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 921 T. € höher aus. Überwiegend wurden Sonderposten aus Landeszuweisungen für die Kreisstraßen und für den Katastrophenschutz passiviert. Flutbedingt kam es zur Auflösung von Sonderposten aus Landeszuwendungen u. a. für die Brücken der Kreisstraße K 28 (Brücke Liers) sowie der Kreisstraße K 25 (Brücke Insul). Auf Nr. 2.1.5.3.2 des Berichts wird hingewiesen.

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Im Einzelnen siehe nachstehende Übersicht:

Entwicklung der Sonderposten					
Bezeichnung	Anfangsbestand	Veränderung			Endbestand
	31.12.2020	Zugang	Abgang	Auflösung / Umbuchung	31.12.2021
Zuwendungen des Landes	53.705.249,54	908.118,00	-313.315,25	-1.802.757,46	52.497.294,83
Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	96.532,88	0,00	0,00	-12.726,98	83.805,90
Zuwendungen von Privaten	32.068,42	0,00	0,00	-4.692,96	27.375,46
Zwischensumme	53.833.850,84	908.118,00	-313.315,25	-1.820.177,40	52.608.476,19
Anzahlungen SoPo Bund	4.509.342,85	279.919,01	-57.673,71	0,00	4.731.588,15
Anzahlungen SoPo Land	1.349.806,46	1.604.253,71	0,00	-905.496,00	2.048.564,17
Summe	59.693.000,15	2.792.290,72	-370.988,96	-2.725.673,40	59.388.628,51

Beträge in €

Tabelle 12: Entwicklung der Sonderposten

- Problematik der Sonderposten im Rahmen des Wiederaufbaus

Den im Ergebnishaushalt als Erträge gebuchten Auflösungen der Sonderposten stehen die als Aufwendungen gebuchten Abschreibungen der Investitionen gegenüber, sodass letztlich für künftige Wiederaufbauzuwendungen bei einer 100%igen Bezuschussung der Investitionen diese Erträge die entsprechenden Abschreibungen nicht übersteigen und hierdurch insoweit kein Überschuss im Ergebnishaushalt und insoweit keine Erhöhung des Eigenkapitals erzielt werden wird.

Auf Anregung der Landrätin hat die Verwaltung diesbezüglich mit dem Innenministerium Kontakt aufgenommen und erarbeitet einen Lösungsvorschlag.

2.1.5.7 Rückstellungen

Für bestimmte, in ihrer Höhe oder Entstehung nach ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen sind beim Jahresabschluss Rückstellungen zu bilden (siehe § 36 Abs. 1 GemHVO).

Hierdurch werden die in den Folgejahren zu leistenden Auszahlungen als Aufwand den Haushaltsjahren zugeordnet, in denen sie verursacht wurden. Die Bildung einer Rückstellung verursacht Aufwand im laufenden Haushaltsjahr und beeinflusst hierdurch die Ergebnisrechnung. Die Rückstellung führt selbst jedoch nicht zu kassenwirksamen Auszahlungen.

Es wurde geprüft, ob die Bewertung der Rückstellungen sachgerecht erfolgte und Zuführungen, Inanspruchnahme und Auflösung nach den Vorgaben der GemHVO erfolgten. Die Rückstellungen sind im Rechenschaftsbericht dargestellt. Auf die Darstellung wird verwiesen.⁴⁰

Insgesamt waren zum Jahresabschluss 2021 Rückstellungen i. H. v. rd. 64,63 Mio. € (Bilanzposition P 3) gebildet. Im Vergleich zum Vorjahr (rd. 58,55 Mio. €) nahmen sie um rd. 6,08 Mio. € zu.

- Im Rahmen der Flutbewältigung erfolgten Rückstellungen i. H. v. rd. 1,2 Mio. € für erteilte, aber noch nicht abgerechnete, Abbruchaufträge.
- Aufgrund der flutbedingten Mehrarbeit in der Verwaltung stiegen die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen um insgesamt rd. 1,56 Mio. €.
- Für Fahrbahninstandsetzungen wurden neue Rückstellungen i. H. v. rd. 112 T. € gebildet.
- Die Rückstellungen für die Altersteilzeit wurden um rd. 30 T. € abgebaut.
- Die Rückstellungen für *sonstige Verpflichtungen* nahmen um rd. 223 T. € auf rd. 3,2 Mio. € ab.
- Die Rückstellung für die *sonstige Verpflichtung* „IGZ Sinzig GmbH“ wurde i. H. v. rd. 1,4 Mio. € für die Rückführung eines Darlehens aufgrund einer bestehenden Ausfallbürgschaft des Kreises in Anspruch genommen.

Die Pensions- und Beihilferückstellungen (Bilanzposition P 3.1) stiegen um rd. 4,76 Mio. €.⁴¹ Die wesentlichsten Abweichungen ergaben sich bei den Beihilferückstellungen und bei den Pensionsrückstellungen für die Versorgungsempfänger. Ursächlich waren jeweils geänderte Berechnungsgrundlagen.

⁴⁰ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seiten 34 und 35, 57 und 58.

⁴¹ Hierzu zählen auch die Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger, die zentral beim Landkreis ausgewiesen werden. Die auf die Eigenbetriebe entfallenden Anteile wurden in der Bilanz des Kreises als Forderungen gegenüber diesen ausgewiesen. Die tatsächlich geleisteten Pensionszahlungen werden anteilig von den Eigenbetrieben erstattet.

- Die Beihilferückstellungen betreffend hat das Innenministerium im März 2021 aus Gründen einer einheitlichen Vorgehensweise klargestellt, dass für den prozentualen Zuschlag sowohl bei den aktiven Beamten als auch bei den Versorgungsempfängern nur noch das prozentuale Verhältnis der Beihilfezahlungen zur Besoldung bzw. bei Versorgungsempfängern zu deren Versorgungsbezügen heranzuziehen ist.⁴²
Die von der Verwaltung noch aufgrund der nicht mehr anzuwendenden Methode ermittelten Beihilferückstellungen, machten eine Neuberechnung erforderlich.⁴³ Die Beihilferückstellungen für die aktiven Beamten und die Versorgungsempfänger waren auf insgesamt rd. 3,67 Mio. € (rd. 3,08 Mio. € + rd. 0,59 Mio. €) zu erhöhen. Die zu niedrigen Beihilferückstellungen wurden korrigiert.
- Bei den Pensionsrückstellungen sind die für die aktiven Beamte, die für die Versorgungsempfänger sowie die für die Hinterbliebenen entstandenen Verpflichtungen darzustellen. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Barwert auszuweisen.⁴⁴ Bei der Bildung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden die Berechnungen der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) zugrunde gelegt. Die Berechnungen erfolgten einzelfallbezogen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung aktueller biometrischer Tabellen (Heubeck). Nach der Berechnung der RVK ergab sich eine Auflösung bei den Pensionsrückstellungen für aktive Beamte i. H. v. rd. 552 T. €. Für die Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger ermittelte und forderte die RVK eine rd. 1,65 Mio. € höhere Zuführung.
- Inanspruchnahmen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien sind beim Eigenbetrieb AWB bilanziert, weshalb insoweit keine Rückstellungen zu bilden waren.
- Für unterlassene Aufwendungen für Gebäudeinstandhaltungen wurden keine Rückstellungen gebildet, da diese ausschließlich beim Eigenbetrieb ESG anfallen, so die Verwaltung.
- Für Ehrensoldzahlungen wurden keine Rückstellungen gebildet, weil in 2021 die Voraussetzungen für spätere Ehrensoldzahlungen nicht vorlagen, so die Verwaltung.

⁴² Ab März 2021 ist für die Berechnung der Beihilfe-Rückstellungen die im Portal Doppik-Rheinland-Pfalz veröffentlichte FAQ 30.001.21 vom März 2021 anzuwenden.

⁴³ Als Berechnungsgrundlage für die Beihilferückstellungen dienten nach der „alten“ Berechnungsmethode als Erfahrungswert die prozentualen Anteile der durchschnittlich in den letzten 3 Jahren gezahlten Beihilfen an den entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsbezügen.

⁴⁴ Der Barwert stellt den Wert dar, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen. Er wird durch Abzinsen der zukünftigen Zahlungen und anschließendes Summieren ermittelt.

Für welche Zwecke nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rückstellungen gebildet werden dürfen, ist in § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO aufgezählt. Zusätzlich regelt § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GemHVO, dass Rückstellungen auch für „sonstige Verpflichtungen“, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, zu bilden sind. VV Nr. 2 gibt den interpretativ erklärenden Hinweis, dass die Kommune von anderer Stelle aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Bildung der Rückstellungen verpflichtet sein muss.

§ 36 Abs. 1 S. 2 GemHVO regelt ausdrücklich, dass die Bildung für andere Zwecke als die, die in § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 10 GemHVO aufgezählt sind, unzulässig sind.

Wenn Rückstellungen für Zwecke gebildet werden, für die sie nicht zu bilden gewesen wären, verschlechtert sich hierdurch insoweit das Jahresergebnis.

Zu Bilanzposition P 3.4 sind „Sonstige Rückstellungen“ i. H. v. insgesamt rd. 8,87 Mio. € ausgewiesen. Darin enthalten sind Rückstellungen i. H. v. rd. 3,2 Mio. €, für die die Verpflichtung zur Bildung i. S. v. § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GemHVO nicht immer hinreichend dargelegt bzw. nicht ohne weiteres zu erkennen ist. Auf die Ausführungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes und die darin wiedergegebenen Stellungnahmen der Verwaltung in den Prüfungsberichten seit 2017 wird hingewiesen.

Die von den Fachabteilungen vorgelegten Nachweise und die internen Kontrollen der Verwaltung dokumentieren die Zuführung oder den Verbrauch der Rückstellungen nicht immer hinreichend. Es verbleiben damit Risiken beim Nachweis der Rückstellungen.

7. Das gesamte Verfahren zu den Rückstellungen sollte in der noch zu erlassenden Inventurrichtlinie geregelt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die eine systematische Erfassung aller Sachverhalte, die eine bilanzierungspflichtige Rückstellung begründen, sicherstellen (Inventur der Risiken). Die Verwaltung sollte insbesondere auch Regelungen zur korrekten und nachvollziehbaren Erfassung und Fortschreibung für „sonstige Verpflichtungen“ i. S. d. § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GemHVO schaffen. Auf Nr. 2.1.5.2 des Berichts wird hingewiesen.

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Die Veränderungen der Rückstellungen im Einzelnen:

Konto	Bezeichnung	Bilanz		Differenz
		31.12.2021	31.12.2020	
241110	Pensionsrückstellungen	24.599.197	25.150.972	-551.775
241120	Beihilferückstellungen	4.653.586	1.569.421	3.084.165
242110	Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	22.291.567	20.641.450	1.650.117
242120	Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	4.217.037	3.630.831	586.206
	Summe Rückstellungen Pensionen und Beihilfe	55.761.386	50.992.674	4.768.712
291100	Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	1.860.125	1.392.686	467.439
292100	Rückstellungen für Überstunden	3.090.365	1.995.428	1.094.937
293100	Rückstellung für Altersteilzeit	702.554	732.778	-30.224
294100	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0	0	0
	Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen*	3.218.169	3.440.762	-222.593
	Summe sonstige Rückstellungen	8.871.213	7.561.654	1.309.559
	*Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen			
295901	Rückstellung Kompensationsgelder für Umweltschutzprojekte	23.011	23.011	0
295904	Kostenerstattung für Vollzeitpflege	309.000	518.000	-209.000
295905	Kostenerstattung für Heimpflege	165.000	295.262	-130.262
295906	Inobhutnahme UMA	0	0	0
295907	Sozialpädagogische Familienhilfe	0	0	0
295908	Heimrechnungen	0	0	0
295909	Personalkostenzuschuss für freie Träger	400.000	170.867	229.133
295910	Personalkostenzuschuss für kommunale Träger	613.899	679.772	-65.873
295911	Schülerbeförderung Landkreis Neuwied	155.000	190.000	-35.000
295912	Rückstellung Sanierungskosten	0	35.000	-35.000
295913	Fahrbahninstandsetzung Kreisstraßen	127.000	15.000	112.000
295914	Schutzplankenemuerung	0	0	0
295921	Förderung ländlicher Raum	2.325	0	+2.325
295923	Rückstellung Zustandserfassung	3.400	0	3.400
295924	Zuwendungen Brand- und Katastrophenschutz	88.310	88.310	0
295929	IGZ Sinzig GmbH	0	1.410.000	-1.410.000
295931	Kosten stationärer Unterbringung	13.000	15.540	2.540
295933	Sonstige Rückstellungen - Schultüte plus	35.000		35.000
295934	Sonstige Rückstellungen - Zuschüsse Jugendpflege Altenahr	25.565		25.565
295935	Sonstige Rückstellungen - Abbruchkosten Ersatzvornahmen	1.200.000		1.200.000
295936	Sonstige Rückstellungen - Statikerkosten	50.000		50.000
295937	Sonstige Rückstellungen - Magazin rak	7.660		7.660
	Summe Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen	3.218.169	3.440.762	-222.593
	Gesamtbetrag Rückstellungen	64.632.599	58.554.328	+6.078.271

Beträge auf € gerundet

Tabelle 13: Rückstellungen

2.1.5.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind gegenwärtige Zahlungsverpflichtungen des Landkreises, die zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind und dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach zum Bilanzstichtag feststehen, beispielsweise

- als Gegenleistung für Warenlieferungen und Leistungen,
- aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Transferleistungen) sowie
- als Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus Darlehen.

Sie sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten, mit dem Rückzahlungsbetrag auszuweisen und in der Verbindlichkeitenübersicht darzustellen (siehe § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 6, § 52 GemHVO). Die Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag ergeben sich automatisch aus den Buchungen der Finanzsoftware (KIS).

Die Verbindlichkeiten stiegen von rd. 36,4 Mio. € (Vorjahr) um rd. 38,8 Mio. € auf rd. 75,2 Mio. €. Wesentlich für die Veränderung war der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Folge der Flutkatastrophe.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten stellt sich wie folgt dar:

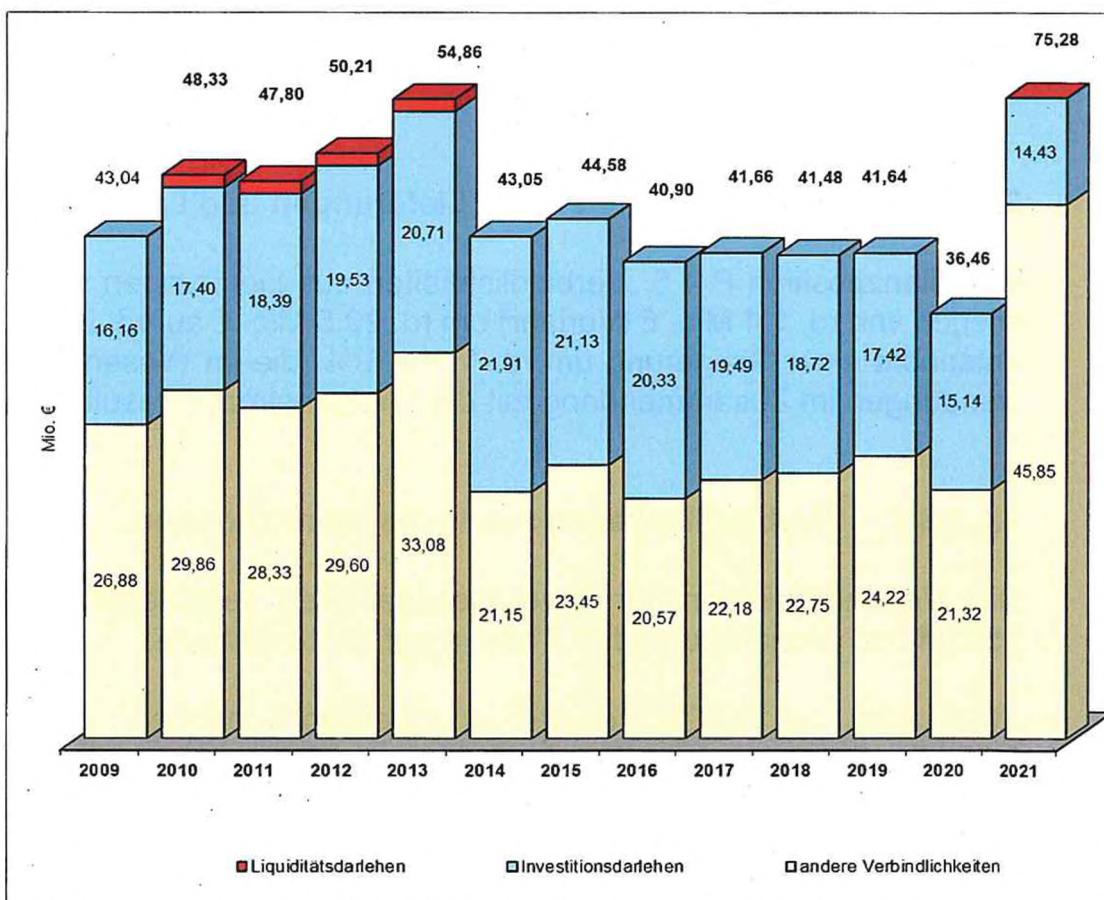


Abb. 6: Entwicklung der Verbindlichkeiten

Stichprobenhaft wurde geprüft, ob die offenen Verbindlichkeiten den zutreffenden Bilanzkonten (Sammelkonten/Verbindlichkeitskonten) und damit den zutreffenden Bilanzposten zugeordnet waren. Unzutreffende Zuordnungen, die sich in Bilanzposten auswirkten, wurden summenmäßig von Abt. 1.5 umgebucht, so dass die Beträge in den Bilanzposten dann zutreffend ausgewiesen waren.

Unzutreffend verwendete Konten werden seit 2009 vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei Jahresrechnungsprüfungen festgestellt und darüber berichtet, deshalb wird auf die dortigen Ausführungen und die Stellungnahmen verwiesen. Ergänzend wird ausgeführt, dass in der Finanzsoftware (KIS) zu Konten des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes teilweise unzutreffende Bilanzkonten zugeordnet waren und beim Buchen von Geschäftsvorfällen nicht entsprechend des verbindlichen Kontenrahmenplans kontiert wurde.

Dem werde durch Mitarbeiterschulungen entgegengewirkt, so die Verwaltung.

8. Es wird angeregt, den Kontenplan zu überarbeiten. Zudem wird empfohlen, neu eingestellte Beschäftigte in der Finanzsoftware (KIS) zu schulen, noch bevor ihnen die Feststellungs- bzw. Anordnungsbefugnis erteilt wird. Ziel sollte es sein, dass die zeitaufwendige Auswertung der Liste „Offene Posten Verbindlichkeiten“ zukünftig entfällt. Siehe auch Punkt 2.1.5.4.2 des Berichts.

2.1.5.8.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanzposition P 4.5 „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ stiegen von rd. 1,4 Mio. € (Vorjahr) um rd. 20,5 Mio. € auf rd. 21,9 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung um rd. 1.502,8 %, die im Wesentlichen aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe resultieren.

2.1.5.8.2 Verbindlichkeiten aus Investitionsdarlehen

Die Verbindlichkeiten für Investitionsdarlehen reduzierten sich von rd. 15,1 Mio. € (Vorjahr) um rd. 0,7 Mio. € auf rd. 14,4 Mio. €.

Zwei zum 30.11.2021 endfällige Investitionsdarlehen über insgesamt 3,07 Mio. € wurden teilweise durch Umschuldung abgelöst.⁴⁵ Das Umschuldungsdarlehen i. H. v. 3,04 Mio. € wurde am 01.12.2021 mit einer Laufzeit von 10 Jahren und einem unveränderlichen Zinssatz von 0,26 % aufgenommen.

⁴⁵ Darlehen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz über 1,23 Mio. € u. 1,84 Mio. €, insgesamt 3,07 Mio. €.

Die Jahrestilungsleistung betrug ausweislich der Bilanz 706.675 €. Dieser Betrag weicht um 220,09 € von dem Betrag nach der Finanzrechnung ab, weil die Abbuchung, die zum 31.12.2021 erfolgen sollte, erst im Folgejahr kassenwirksam ausgeführt wurde. Auf die Ausführungen der Verwaltung im Rechenschaftsbericht wird verwiesen.⁴⁶

Die Entwicklung der Investitionskredite stellt sich wie folgt dar:

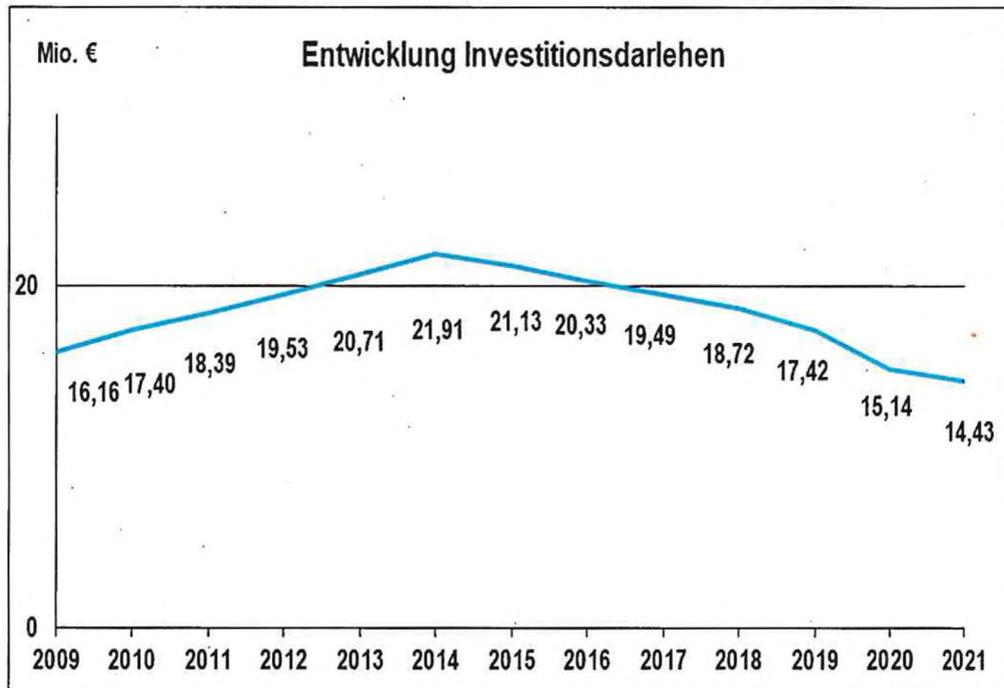


Abb. 7: Entwicklung der Investitionsdarlehen

⁴⁶ Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seite 60.

2.1.5.8.3 Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldern

Zu Bilanzposten P 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten“ waren zu den Konten 379101 und 379502 folgende Verwahrgelder ausgewiesen:

Konto	Bezeichnung	2021	2020
379101	Sonstige Verbindlichkeiten - Verwahrgelder, treuhänderische Gelder (Mandant 951) Konto allgemein	-61.612,79	60.241,73
379502	Sonstige Verbindlichkeiten - Verwahrgeldkonto allgemein	150.475,82	8.254,59
Summe		94.099,12	68.496,32

Beträge in €

Tabelle 14: Verwahrgelder

Verwahrgelder sind „ungeklärte Zahlungseingänge“ oder „durchlaufende Gelder“, die bis zur endgültigen Verbuchung bzw. Weiterleitung auf Verwahrkonten zu buchen sind. Sie sind schnellst möglich abzuwickeln.

Ungeklärte Einzahlungen sind Zahlungen, die eingehen und einer offenen Sollstellung nicht zugeordnet werden können. Beispielsweise weil die Sollstellung mittels Kassenanordnung nicht bzw. noch nicht erfolgt, der Verwendungszweck unklar oder die Zahlung irrtümlich eingegangen ist.

Durchlaufenden Gelder sind Zahlungen, die eingehen und an Dritte weiterzuleiten sind.^{47 48} Durchlaufende Gelder stellen eine Ausnahme vom Grundsatz der Vollständigkeit dar (siehe § 96 Abs. 3 GemO). Es handelt sich um Zahlungen, die nicht aus Anlass der Aufgabenerfüllung des Kreises eingehen und infolge dessen nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen sind.

Verwahrgelder sind schnellstmöglich abzuwickeln und die Verwahrkonten zum Bilanzstichtag aufzulösen. Verwahrgelder, die bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht zugeordnet wurden, sind in der Bilanz als Verbindlichkeit auszuweisen, weil ihr „Schicksal“ des behalten bzw. nicht behalten Dürfens noch ungeklärt ist.⁴⁹ Ihre Ausweisung als Verbindlichkeiten verschlechtert insoweit das Jahresergebnis, sofern die Zahlungseingänge nicht bereits über Kassenanordnungen als Ertrag in der Ergebnisrechnung gebucht wurden.

⁴⁷ Vgl. Erläuterung Begriff „durchlaufende Gelder“ im verbindlichen Kontenrahmenplan zu Konto 699.

⁴⁸ Z. B. Mündelgelder i. R. v. Beistandschaften §§ 55, 56 SGB VIII.

⁴⁹ „Behalten“ bedeutet, dass es sich um eine Einnahme handelt, die dem Kreis zusteht. „Nicht behalten“ bedeutet, dass die Gelder weiterzuleiten oder zurück zu geben sind.

Die Buchungen zu Konto 379101 (Mandant 951 - durchlaufende Gelder) enthielten u. a. Wohngeldzahlungen nach dem Wohngeldgesetz.

Seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wurde bereits im Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2020 sowie in den Kassenprüfungsberichten 2020 und 2021 darauf hingewiesen, dass die Buchung von Wohngeldzahlungen als durchlaufende Gelder nicht systemkonform ist und diese zu Ertrags- und Aufwandskonten zum Ergebnishaushalt des Landkreises (Mandant 1) gebucht werden sollten. Auf die Ausführungen in diesen Berichten und den darin enthaltenen Stellungnahmen der Verwaltung, nach deren Auffassung es sich bei Wohngeld um die Bewirtschaftung von Landesmitteln handele, wird hingewiesen.

Seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes wird die Haltung der Verwaltung weiterhin nicht geteilt. Denn entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Vollständigkeit (siehe § 96 Abs. 3 GemO) hat der Haushaltsplan u. a. alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen sowie entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen zu enthalten. Nicht zu veranschlagen sind durchlaufende Gelder, weil sie nicht der Aufgabenerfüllung des Kreises dienen. Beurteilungskriterium für die Veranschlagung ist, ob es sich um eine Aufgabe des Landkreises handelt.

Die Kreisverwaltung nimmt den Vollzug des Wohngeldgesetzes als Auftragsangelegenheit wahr (siehe § 68 Nr. 10 SGB I, § 26 SGB I, § 1 LVO über Zuständigkeiten nach WoGG, § 2 Abs. 2 LKO), weshalb Zahlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Wohngeldgesetzes für die Kreisverwaltung keine durchlaufenden Gelder darstellen. Es handelt sich vielmehr um Auftragsverwaltung, die die Kreisverwaltung für den Landkreis wahrnimmt. Die Wohngeldsachbearbeitung ist mithin eine wesentliche öffentliche Leistung, für die im Haushalt des Kreises ein Produkt/Leistung zu bilden ist (Grundsatz der Produktorientierung siehe § 4 Abs. 2 bis 6 GemHVO u. Produktrahmenplan Leistungen 35111 und 35112). Nach dem Grundsatz der Einzelveranschlagung (siehe § 2, § 4 GemHVO) sind aus dieser Aufgabenwahrnehmung entstehende Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen und in der Phase der Haushaltsausführung zu buchen. Anderenfalls werden die produktbezogenen Finanzdaten, Kennzahlen und Zielvorgaben etc. im Teilhaushalt 8 nicht vollständig dargestellt (siehe § 4 Abs. 6 GemHVO).

Zudem stellen im Verwahrgeldkonto als Verbindlichkeiten ausgewiesene Zahlungen für Wohngeld die Ergebnisrechnung insoweit unzutreffend dar.

9. Erträge und Aufwendungen für Wohngeld sollten zukünftig im Ergebnishaushalt veranschlagt und gebucht sowie in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

An der Haltung, Wohngeld weiterhin als durchlaufende Gelder behandeln zu wollen, werde festgehalten. Es würden Landesmittel bewirtschaftet und eine Ertrags- und Aufwandsbuchung würde zu einer unnötigen Aufblähung des Ergebnishaushaltes führen, so die Verwaltung.

Das Haushaltsjahr 2021 war maßgeblich von der Flutkatastrophe geprägt, weshalb über das Konto 379502 „Sonstigen Verbindlichkeiten – Verwahrgeldkonto allgemein“ rd. 319 Mio. € abgewickelt wurden. Durch die flutbedingt außergewöhnliche Belastung der Verwaltung wurden zum Bilanzstichtag rd. 150 T. € (Vorjahr rd. 8 T. €) noch keinem Konto zugewiesen und in Folge dessen als Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Ungeklärte Zahlungseingänge verschlechtern die Ergebnisrechnung und stellen die Vermögenslage insoweit unzutreffend dar, sofern Beträge nicht bereits über Kassenanordnungen als Ertrag gebucht sind. Nur als Einnahme verbuchte Zahlungen sind zum Soll gestellt und stehen zur Deckung von Ausgaben zur Verfügung. Sie können den Bedarf an evtl. notwendigen Liquiditätskrediten mindern.

10. Zukünftig sollte wieder verstärkt darauf geachtet werden, dass Kassenanordnungen unverzüglich erstellt werden, sobald der jeweilige Geschäftsvorfall abschließend bearbeitet ist. Dies ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (siehe § 93 Abs. 3 GemO) und der Verwaltungsökonomie geboten. Verwahrgelder sollten zukünftig wieder schnellst möglichst abgewickelt werden, um einen möglichen Bedarf an Liquiditätskrediten zu minimieren.

Auf die rechtzeitige Erstellung von Kassenanordnungen werde in den Mitarbeiterschulungen immer wieder hingewiesen, so die Verwaltung.

2.1.6 Anhang und Anlagen

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht sowie die Anlagen-, die Forderungs- und die Verbindlichkeitsübersicht beizufügen. Zusätzlich muss die Anlage eine Übersicht der über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen enthalten (siehe § 108 Abs. 3 GemO). Der dem Jahresabschluss beizufügende Anhang hat insbesondere folgende Angaben und Erläuterungen zu enthalten (siehe § 48 GemHVO):

- die in Finanz-, Ergebnisrechnung und Bilanz ausgewiesenen Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen wegen unterlassener Instandhaltung gebildet wurden

- Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
- drohende finanzielle Belastungen, für die keine Rückstellungen gebildet wurden
- Beteiligungen an Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 % vom Landkreis gehalten werden, als Übersicht.

Die dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügende Forderungs-, Anlagen- und Verbindlichkeitsübersicht sowie die Übersicht zu den über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen sind nach Mustern 19 bis 22 zu §§ 50 bis 53 GemHVO darzustellen.

Der vorgelegte Anhang wurde schwerpunktmäßig dahingehend geprüft, ob

- die allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung erfüllt waren,
- alle erforderlichen Angaben enthalten waren, einschließlich der Erläuterung erheblicher Sachverhalte in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in der Bilanz.

Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

2.1.7 Kassenprüfung und Kassensicherheit

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat im Dezember 2021 eine unvermutete Prüfung der Kreiskasse durchgeführt und einen Prüfungsbericht angefertigt (siehe § 26 GemHVO).⁵⁰ Die Prüfung umfasste neben einer Kassenbestandsaufnahme insbesondere die stichprobenhafte Prüfung von Zahlstellen und Handvorschusskassen, Belegen und der Zahlungsabwicklung. Der Bericht enthielt im Wesentlichen Feststellungen, wonach

- Zahlstellen und Handvorschüsse teilweise nicht formell durch entsprechende Regelungen in der Dienstanweisung eingerichtet und verantwortliche Verwalter bzw. Stellvertreter nicht schriftlich bestellt waren,
- die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips bei Tagesabschlüssen einer Zahlstelle nicht ausreichend dokumentiert war,
- Kassenanordnungen aussagekräftige Belege nicht beigelegt waren bzw. eindeutig Beleghinweise fehlten,
- Kassenmitarbeiter als Teil der Zahlungsabwicklung Namen und Anschriften in Personenstammdaten ändern konnten, obwohl diese Tätigkeit der Zahlungsanweisung zuzuordnen ist,
- Personenstammdaten in den Fachabteilungen von einem Beschäftigten allein ohne weitere Kontrollmechanismen angelegt und geändert werden konnten,

⁵⁰ Vgl. Bericht über die unvermutete örtliche Prüfung der Kreiskasse 2021 v. 19.01.22.

- Personen mit Administrationsrechten für KIS Tätigkeiten der Zahlungsanweisung bzw. Zahlungsausführung ausüben konnten,
- Kreditkartenzahlungen erfolgten und es an hinreichenden Regelungen in einer Dienstanweisung zum Umgang mit Kreditkarten fehlte und
- eine Scan-Dienstanweisung nicht erlassen war.

Die Verwaltung erklärte, dass die Prüfungsfeststellungen inzwischen teilweise ausgeräumt worden seien.

Die Software für das Haushalts- und Kassenwesen wurde im Jahr 2019 durch eine Fachfirma geprüft. Es waren noch EDV-technische Anpassungen durch den Softwareanbieter vorzunehmen. Die Programmfreigabe war zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses 2021 weiterhin nicht erfolgt.

Nach § 107 Abs. 2 GemO i.V. m. VV Nr. 5 zu § 107 GemO und § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO sind die im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten Software-Programme einschließlich der Schnittstellen zu prüfen und freizugeben.

11. Die Freigabe der eingesetzten und geprüften Programme ist zu veranlassen.

Die Verwaltung erklärte, dass die Angelegenheit aufgrund der Flutkatastrophe bislang nicht weiterverfolgt werden konnte und zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden soll.⁵¹

⁵¹ Siehe auch Rechenschaftsbericht 2021 Seite 3.

3. Zusammenfassung

3.1 Ergebnis der Prüfung

1. Der Jahresabschluss 2021 wurde nach dem 30.06.2022 aufgestellt.
2. Die Finanzrechnung endet im Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. -13,75 Mio. €. Dieser erhöht sich um den Saldo aus Investitionstätigkeit von rd. 2,45 € und Finanzierungstätigkeit insbesondere der ordentlichen Tilgung von rd. 706 T. € sowie zum Bilanzstichtag nicht zurückgezahlter Liquiditätsdarlehen von rd. 15 Mio. €. Die Einzahlungen reichen nicht zur Deckung der Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung. Die Finanzrechnung schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. -16,19 Mio. €; geplant war ein Fehlbetrag i. H. v. rd. 0,76 Mio. €.
3. Die vorgelegte Ergebnisrechnung weist einen Fehlbetrag i. H. v. rd. - 39,15 Mio. € aus; geplant war ein Überschuss i. H. v. rd. 1,35 Mio. €. U. a. hatten folgende Vorgänge Einfluss auf das Ergebnis:
 - aufwandswirksame Abschreibung des Finanzanlagevermögens ESG i. H. v. rd. 15,1 Mio. €
 - ertragswirksame Zuschreibungen im Finanzanlagevermögen Wertpapiere: RWE-Aktien rd. 93 T. € und KVR-Fonds Versorgungsrücklage rd. 112 T. €
 - flutbedingte Mehraufwendungen von rd. 24,7 Mio. € im Bereich „Zivil- und Katastrophenschutz“ Teilhaushalt 6 „Sicherheit“
 - aufwandswirksame Zuführungen bei den Beihilferückstellungen i. H. v. rd. 3,1 Mio. €
 - Saldo von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. rd. 1,27 Mio. €
 - als Vorschuss gebuchte Abschlagszahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz i. H. v. rd. 92 T. €
4. Der Haushaltsausgleich wird in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung jeweils nicht erzielt. In der Bilanz wird er erreicht, da ein positives Eigenkapital i. H. v. rd. 9,08 Mio. € (Vorjahr 48,23 Mio. €) ausgewiesen ist.
5. Die Bilanz schließt mit rd. 209 Mio. € ab und erhöht sich um rd. 3,7 Mio. € (Vorjahr rd. 205,3 Mio. €). Dies stellt sich in einzelnen Posten wie folgt dar:

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Aktiva			Passiva		
Gliederung	31.12.2020	31.12.2021	Gliederung	31.12.2020	31.12.2021
Anlagevermögen	157.547.363,33	142.637.312,34	Eigenkapital	48.227.500,79	9.077.105,94
Umlaufvermögen	46.107.781,59	64.468.398,53	Sonderposten	59.693.000,15	59.388.628,51
Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	Rückstellungen	58.554.328,07	64.632.599,33
Rechnungsabgrenzungsposten	1.651.966,56	1.899.185,81	Verbindlichkeiten	36.458.877,14	75.278.531,95
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	Rechnungsabgrenzungsposten	2.373.405,33	628.030,95
Summe Aktiv	205.307.111,48	209.004.896,68	Summe Passiv	205.307.111,48	209.004.896,68

Tabelle 15: Bilanz nach Posten

Die Aktivseite der Bilanz veränderte sich im Verhältnis zum Vorjahr in einzelnen Posten wie folgt:

Immaterielle Vermögensgegenstände	-458.530,16	
Sachanlagen	+449.348,06	
Finanzanlagen	-14.900.868,89	
Anlagevermögen		-14.910.050,99
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	+22.048.082,60	
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-3.687.465,66	
Umlaufvermögen		+18.360.616,94
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	+247.219,25	+247.219,25
Saldo		+3.697.785,20

Beträge in €

Tabelle 16: Veränderung der Aktiva

Die Passivseite der Bilanz veränderte sich im Verhältnis zum Vorjahr in einzelnen Posten wie folgt:

Eigenkapital	-39.150.394,85
Sonderposten	-304.371,64
Rückstellungen	+6.078.271,26
Verbindlichkeiten	+38.819.654,81
passive Rechnungsabgrenzungsposten	-1.745.374,38
Saldo	+3.697.785,20

Beträge in €

Tabelle 17: Veränderung der Passiva

Die Abnahme des Eigenkapitals entspricht dem Fehlbetrag der Ergebnisrechnung.

6. Verbuchungen von Geschäftsvorfällen erfolgten nicht immer entsprechend des verbindlichen Kontenrahmenplans und damit nicht immer entsprechend GoB-G.
7. Dienstanweisungen waren noch nicht alle erlassen; insbesondere die Inventurrichtlinie.
8. Im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzte Software-Programme waren nicht formell freigegeben.

3.2 Abschließende Bewertung

Die Verwaltung prognostiziert für künftige Haushaltsjahre Fehlbeträge im Ergebnis- und im Finanzhaushalt sowie ein weiteres Abschmelzen des Eigenkapitals bis hin zu einem negativen Eigenkapital.⁵²

Hinsichtlich der Prognose der Verwaltung führt das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ergänzend aus:

- Lässt die Haushaltslage einen Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes trotz Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmemöglichkeiten bei gleichzeitiger Reduzierung der Aufwendungen/Ausgaben nicht zu, so besteht die Pflicht, das Haushaltsdefizit durch äußerste Sparsamkeit so gering wie möglich zu halten, um die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu gefährden.
- Der Landkreis – sowie alle „Schicksalskommunen“ an der Ahr – war aufgrund der geltenden Rechtslage verpflichtet, die Vermögensschäden, die die verheerende Flutkatastrophe verursacht hat, abzuschreiben, was beim Landkreis zu dem ausgewiesenen verminderten Eigenkapital geführt hat. Regelungen, die eine abweichende Handhabung erlaubt hätten, weil das Vermögen aus Mitteln des Wiederaufbaus wiederhergestellt werden wird, bestehen nicht. Ebenso gibt es keine gesetzliche Ausnahme von der Pflicht zum Haushaltsausgleich, welcher bilanziell nur dann erreicht wird, wenn kein negatives Eigenkapital ausgewiesen ist. Der Wiederaufbau der Vermögenswerte wird in künftigen Jahren wahrscheinlich zu einem Anstieg des Anlagevermögens führen und damit zu einer Vermögensmehrung auf der Aktivseite der Bilanz. Dies und die Wiederaufbaumittel führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer Mehrung des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz.⁵³ Denn erhaltene und zweckentsprechend verwendete Wiederaufbauaufwendungen sind nach der geltenden Rechtslage als Sonderposten auszuweisen⁵⁴, was wahrscheinlich zu einer Erhöhung der Sonderposten führen wird, nicht jedoch des Eigenkapitals.

Eigenkapitalminderungen oder Eigenkapitalmehrungen erfolgen insbesondere in Höhe des in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Fehlbetrages oder Überschusses. Den im Ergebnishaushalt als Erträge gebuchten Auflösungen der Sonderposten stehen die als Aufwendungen gebuchten Abschreibungen der Investitionen gegenüber, sodass letztlich durch die Wiederaufbauaufwendungen bei einer 100%igen Bezuschussung der Investitionen diese Erträge die entsprechenden Abschreibungen nicht übersteigen und damit insoweit kein Überschuss im Ergebnishaushalt und insoweit keine Erhöhung des Eigenkapitals erzielt werden wird.

⁵² Vgl. Jahresabschluss 2021, Rechenschaftsbericht, Seiten 61 ff.

⁵³ Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft, wie das Vermögen der Aktivseite finanziert wurde, nämlich durch Eigenkapital oder Fremdkapital.

⁵⁴ Sonderposten sind ertragswirksam aufzulösen.

Nach einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Landrätin, dem Fachbereichsleiter I, dem Abteilungsleiter Finanzen und dem Abteilungsleiter des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (siehe Seite 30) wird mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. dem Innenministerium geklärt, wie zukünftig die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau stehenden Sonderposten bei einer Bilanzanalyse zu betrachten sein werden. Denn Sonderposten werden gegenwärtig dem Fremdkapital zugeordnet. Sie sind jedoch prinzipiell Gelder, die bei einer zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung behalten werden dürfen und damit dem Landkreis gehören.

Im Rahmen der nach § 113 Abs. 3 GemO vorzunehmenden abschließenden Bewertung seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes werden folgende Feststellungen getroffen:

- Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass sie eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.
- Der Jahresabschluss 2021 vermittelt insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises.
- Die im Rechenschaftsbericht getroffenen Feststellungen stehen im Einklang mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse keine Bedenken, dass der Kreistag den Jahresabschluss 2021 feststellt und die Entlastung erteilt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 19.10.2023



Ralf Faßbender
Leiter Rechnungs-
und Gemeindeprüfungsamt

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

4. Anlagen

Anlage 1 – Bilanz

Bilanz Landkreis Ahrweiler 2021 in Kontoform					
– Betragsangaben in € –					
Aktivseite		Vorjahr	lfd. Jahr	Passivseite	
Vorjahr	lfd. Jahr	Vorjahr	lfd. Jahr	Vorjahr	lfd. Jahr
1. Anlagevermögen	157.547.363,33	142.637.312,34	1. Eigenkapital	48.227.500,79	9.077.105,94
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	9.624.114,70	9.165.584,54	1.1. Kapitalrücklage	47.879.071,94	48.227.500,79
1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	212.858,08	183.034,35	1.2. Sonstige Rücklagen		
1.1.2. Geleistete Zuwendungen	5.828.356,73	5.668.311,20	1.3. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	348.428,85	-39.150.394,85
1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse	3.050.975,14	2.932.238,99	1.4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
1.1.4. Geschäfts- oder Firmenwert			2. Sonderposten	59.693.000,15	59.388.628,51
1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	531.924,75	382.000,00	2.1. Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		
1.2. Sachanlagen	87.962.256,71	88.411.604,77	2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen	59.693.000,15	59.388.628,51
1.2.1. Wald, Forsten	26.719,76	26.719,76	2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	53.833.850,84	52.608.476,19
1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	211.144,74	211.144,74	2.2.2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten		
1.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	5.859.149,31	6.780.152,32
1.2.4. Infrastrukturvermögen	81.837.966,56	79.427.987,14	2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich		
1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden			2.4. Sonderposten mit Rücklageanteil		
1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	5,00	60,00	2.5. Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten		
1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	955.017,41	1.067.934,40	2.6. Sonderposten aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelte		
1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	699.427,43	956.463,19	2.7. sonstige Sonderposten		
1.2.9. Pflanzen, Tiere			3. Rückstellungen	58.554.328,07	64.632.599,33
1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.231.920,81	6.721.295,54	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	50.992.673,71	55.761.386,11
1.3. Finanzanlagen	59.960.991,92	45.060.123,03	3.2. Steuerrückstellungen		
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen			3.3. Rückstellungen für latente Steuern		
1.3.2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen			3.4. Sonstige Rückstellungen	7.561.654,36	8.871.213,22
1.3.3. Beteiligungen	11.275,75	11.275,75	4. Verbindlichkeiten	36.458.877,14	75.278.531,95
1.3.4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			4.1. Anleihen		
1.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	55.302.107,06	40.195.911,84	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	15.137.758,17	29.431.083,17
1.3.6. Ausleihungen an Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen			4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	15.137.758,17	14.431.083,17
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	4.647.609,11	4.852.935,44	4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		15.000.000,00

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Aktivseite		Vorjahr		Passivseite		Vorjahr	lfd. Jahr
1.3.8.	Sonstige Ausleihungen			4.3.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.	Umlaufvermögen	46.107.781,59	64.468.398,53	4.4.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		
2.1.	Vorräte			4.5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.365.458,71	21.886.205,42
2.1.1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			4.6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.577.267,76	4.744.502,00
2.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			4.7.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		
2.1.3.	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren			4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
2.1.4.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte			4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des	119.311,11	429.713,81
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26.243.615,28	48.291.697,88	4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	15.147.039,29	18.626.762,35
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	23.628.401,71	20.013.137,52	4.11.	Sonstige Verbindlichkeiten	112.042,10	160.265,20
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.883,21	19.870,69	5.	Rechnungsabgrenzungsposten	2.373.405,33	628.030,95
2.2.3.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen						
2.2.4.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	83.693,05	83.693,05				
2.2.5.	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	2.115.438,17	27.770.656,40				
2.2.6.	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	299.635,31	294.939,18				
2.2.7.	sonstige Vermögensgegenstände	85.563,83	109.401,04				
2.2.8.	Einzelwertberichtigung / Zweifelhafte Forderungen						
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens						
2.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen						
2.3.2.	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens						
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.864.166,31	16.176.700,65				
3.	Ausgleichsposten für latente Steuern						
4.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.651.966,56	1.899.185,81				
4.1.	Disagio						
4.2.	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.651.966,56	1.899.185,81				
5.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						
	Summe Aktiv	205.307.111,48	209.004.896,68		Summe Passiv	205.307.111,48	209.004.896,68

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Anlage 2 – Vorgelegte Ergebnisrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung Erträge und Aufwand	Vorjahr 2020	lfd. Jahr	Abweichungen zum Vorjahr
E 1	Steuern und ähnliche Abgaben	406.777,65	407.617,34	+839,69
E 2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	150.112.231,46	344.991.929,07	+194.879.697,61
E 3	Erträge der sozialen Sicherung	65.723.756,47	68.454.058,79	+2.730.302,32
E 4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.118.062,69	2.991.077,35	-126.985,34
E 5	privatrechtliche Leistungsentgelte	32.808,40	29.150,31	-3.658,09
E 6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.835.625,26	110.193.834,31	+107.358.209,05
E 7	sonstige laufende Erträge	1.815.018,82	10.564.485,82	+8.749.467,00
E 8	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit [Summe E 1 bis E 7]	224.032.230,08	537.632.152,99	+313.599.922,91
E 9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	23.202.299,02	30.495.647,70	+7.293.348,68
E 10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.356.488,98	146.391.424,02	+122.034.935,04
E 11	Abschreibungen	3.193.855,41	18.588.372,23	+15.394.516,82
E 12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	50.787.983,63	250.571.941,79	+199.783.958,16
E 13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	109.778.464,06	112.455.811,62	+2.677.347,56
E 14	sonstige laufende Aufwendungen	11.918.366,73	17.928.004,96	+6.009.638,23
E 15	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit [Summe E 9 bis E 14]	223.237.457,83	576.431.202,32	+353.193.744,49
E 16	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit [Saldo E 8 minus E 15]	794.772,25	-38.799.049,33	-39.593.821,58
E 17	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	65.251,01	73.415,44	+8.164,43
E 18	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	511.594,41	424.760,96	-86.833,45
E 19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und- aufwendungen [E 17 minus E 18]	-446.343,40	-351.345,52	+94.997,88
E 20	Ordentliches Ergebnis [Summe E 16 plus E 19]	348.428,85	-39.150.394,85	-39.498.823,70
E 21	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	+0,00
E 22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	+0,00
E 23	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) [Summe E 20 bis E 22]	348.428,85	-39.150.394,85	-39.498.823,70

Darstellung gem. Muster 15 zu § 44 GemHVO; bei dieser Darstellungsweise werden die Konten nicht einzeln ausgewiesen

Beträge in €

Schlussbericht über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Ahrweiler zum 31.12.2021

Anlage 3 – Vorgelegte Finanzrechnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzahlungen und Auszahlungen	Vorjahr 2020	Laufendes Jahr	Abweichungen zum Vorjahr
F1	Steuern und ähnliche Abgaben	408.886,17	395.506,07	-13.380,10
F2	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	150.033.751,82	339.431.940,95	+189.398.189,13
F3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	70.536.772,09	71.988.207,76	+1.451.435,67
F4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.034.238,89	2.871.953,37	-162.285,52
F5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	32.390,43	30.346,69	-2.043,74
F6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.782.171,81	89.546.772,43	+86.764.600,62
F7	Sonstige laufende Einzahlungen	167.482,53	11.194.300,24	+11.026.817,71
F8	Laufende Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	226.995.693,74	515.459.027,51	+288.463.333,77
F9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	21.404.606,59	23.769.277,24	+2.364.670,65
F10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	24.511.481,33	127.766.143,05	+103.254.661,72
F11	nicht besetzt			
F12	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	51.241.220,23	251.408.727,95	+200.167.507,72
F13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	112.251.199,32	112.113.144,75	-138.054,57
F14	Sonstige laufende Auszahlungen	11.068.238,41	13.808.274,18	+2.740.035,77
F15	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	220.476.745,88	528.865.567,17	+308.388.821,29
F16	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	6.518.947,86	-13.406.539,66	-19.925.487,52
F17	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	64.824,40	73.842,05	+9.017,65
F18	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	518.164,15	424.324,21	-93.839,94
F19	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-453.339,75	-350.482,16	+102.857,59
F20	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.065.608,11	-13.757.021,82	-19.822.629,93
F21	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen			
F22	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen			
F23	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	6.065.608,11	-13.757.021,82	-19.822.629,93
F24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.874.282,74	1.809.141,01	-1.065.141,73
F25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
F26	Sonstige Investitionseinzahlungen	19.354,77	148.437,48	+129.082,71
F27	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.893.637,51	1.957.578,49	-936.059,02
F28	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	854.630,41	344.444,65	-510.185,76
F29	Auszahlungen für Sachanlagen	2.486.398,49	4.061.999,55	+1.575.601,06
F30	Auszahlungen für Finanzanlagen			
F31	Sonstige Investitionsauszahlungen			
F32	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.341.028,90	4.406.444,20	+1.065.415,30
F33	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-447.391,39	-2.448.865,71	-2.001.474,32
F34	Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	5.618.216,72	-16.205.887,53	-21.824.104,25
F35	Aufnahme von Investitionskrediten	2.679.354,04	3.040.000,00	+360.645,96
F36	Tilgung von Investitionskrediten	4.968.587,33	3.746.454,91	-1.222.132,42
F37	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-2.289.233,29	-706.454,91	+1.582.778,38
F38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	-3.328.983,43	1.895.235,44	+5.224.218,87
F39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung		15.000.000,00	+15.000.000,00
F40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-5.618.216,72	16.188.780,53	+21.806.997,25
F41	Saldo der durchlaufenden Gelder	-16.331,24	3.588,20	+19.919,44
F42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-5.634.547,96	16.192.368,73	-21.826.916,69

Beträge in €

